
SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

ISSN 1019-0406 www.sriel.ch

The Review is published quarterly by the Swiss Society of International Law (Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht / Société suisse de droit international – www.svir-ssdi.ch) and supported by the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences. The Review is available online on www.swisslex.ch and www.heinonline.org.

BOARD OF EDITORS

Prof. Dr. Andreas Furrer, University of Lucerne (Chair; Private International Law); Prof. Dr. Daniel Girsberger, University of Lucerne (Private International Law); Prof. Dr. Christine Kaddous, University of Geneva (European Law); Prof. Dr. Robert Kolb, University of Geneva (Public International Law); Prof. Dr. Christa Tobler, University of Basel (European Law); Prof. Dr. Ursula Cassani, University of Geneva (Criminal Law); Prof. Dr. Oliver Diggelmann, University of Zurich (Public International Law); Prof. Dr. Lorenz Langer, University of Zurich (Public International Law); Managing Editor: Dr. Christina Neier

SUBMISSIONS

Please submit manuscripts electronically to the Managing Editor (christina.neier@sriel.ch). Authors are requested to follow the Review's style-sheet available at www.sriel.ch. French submissions are proofread by Dr. Maria Ludwiczak Glassey.

PUBLISHERS

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zurich, Internet: www.schulthess.com
Managing Publisher: Firas Kharrat
Product Manager: Dr. des. Laura Diegel

CUSTOMER SERVICE

E-Mail: service@schulthess.com
Tel. +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 28
Address: Schulthess Juristische Medien AG, Kundenservice, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zürich

SUBSCRIPTIONS

Annual subscription: CHF 258
Annual preferential subscription: for members of the Swiss Society of International Law CHF 248, for students CHF 128
Single issue: CHF 78, plus postage
All subscription prices incl. 2.5% VAT, plus postage: CHF 8 in Switzerland (Postage Abroad: CHF 43).
Preferential subscription on presentation of a valid document. Subscriptions are automatically extended each year unless notice of cancellation is received from the subscriber prior to 8 weeks in advance of the subscription period.

ADVERTISEMENTS

Zürichsee Werbe AG, Herr Marc Schättin, Laubisrütistrasse 44, CH-8712 Scäfa, Tel. +41 44 928 56 17,
E-Mail: marc.schaettin@fachmedien.ch

COPYRIGHT

This Review, including all individual contributions published therein, is legally protected by copyright for the duration of the copyright period. Any use, exploitation or commercialization without the publishers' consent, is illegal and liable to criminal prosecution. This applies in particular to photostat reproduction, copying, cyclostyling, mimeographing or duplication of any kind, translating, preparation of microfilms, and electronic data processing and storage.

FREQUENCY

The Review is published five times a year, volume 30

CITATION

30 SRIEL (2020) p. 1

INTERNET

www.sriel.ch
The Review is also available online at www.heinonline.org

ISSN 1019-0406

TABLE OF CONTENTS

FROM THE EDITORS

Neuigkeiten der SRIEL (Andreas Furrer)	125
--	-----

DER KLEINSTAAT IM VÖLKERRECHT

Der Kleinstaat im Völkerrecht: Das Beispiel Liechtensteins (Lorenz Langer) ...	127
--	-----

Liechtenstein in der Staatengemeinschaft: Über Labilität von Souveränität und das Ringen um Anerkennung (Peter Bussjäger)	129
---	-----

Die Völkerrechtsfreundlichkeit der liechtensteinischen Rechtsordnung: Zwischen Offenheit und Selbstbehauptung (Andreas Müller)	147
--	-----

Liechtenstein und die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW (Patricia M. Schiess Rütimann)	171
---	-----

In engen Grenzen: Kleine Volkswirtschaften, der Handelskrieg und COVID-19 (Charlotte Sieber-Gasser)	205
---	-----

Implications of Soft Law Regimes for Small States: The Experience of Switzerland and Liechtenstein (Lorenz Langer)	235
--	-----

RECENT PRACTICE

The Jurisprudence of WTO Dispute Resolution (2019) (Matthias Oesch, Aliénor Nina Burghartz & Veena Manikulam)	265
---	-----

Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2019) (Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann)	295
--	-----

DOCTORAL & POST-DOCTORAL THESES

Privity of Contract in International Investment Arbitration: Original Sin or Useful Tool (Martina Magnarelli)	335
---	-----

Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2019)

Alexander R. Markus & Melanie Huber-Lehmann*

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkungen
 - A. Entwicklungen auf europäischer Ebene
 - B. Die Rechtsprechung des EuGH und seine Relevanz für das LugÜ
- II. Entscheidungen des EuGH
 - A. Urteil vom 28. Februar 2019, BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rs. C-579/17
 - B. Urteil vom 6. Februar 2019, NK gegen BNP Paribas Fortis NV, Rs. C-535/17
 - C. Urteil vom 18. September 2019, Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej – Generalny Dyrektor Dróg Krajowych i Autostrad gegen Stephan Riel, Rs. C-47/18
 - D. Urteil vom 8. Mai 2019, Brian Andrew Kerr gegen Pavlo Postnov, Natalia Postnova, Rs. C-25/18
 - E. Urteil vom 5. Dezember 2019, Ordre des avocats du barreau de Dinant gegen JN, Rs. C-421/18
 - F. Urteil vom 7. November 2019, Adriano Guaitoli u.a. gegen easyJet Airline Co. Ltd, Rs. C-213/18
 - G. Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans Fuvarozó és Kereskedelmi Kft. gegen DAF Trucks NV, Rs. C-451/18
 - H. Urteil vom 11. April 2019, ZX gegen Ryanair DAC, Rs. C-464/18
 - I. Urteil vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation Sàrl gegen Hildur Arnadottir, Rs. C-694/17
 - J. Urteil vom 14. Februar 2019, Anica Milivojević gegen Raiffeisenbank St. Stefan-Jägerberg-Wolfsberg eGen, Rs. C-630/17
 - K. Urteil vom 3. Oktober 2019, Jana Petruchová gegen FIBO Group Holdings Limited, Rs. C-208/18
 - L. Urteil vom 11. April 2019, Peter Bosworth, Colin Hurley gegen Arcadia Petroleum Limited u. a., Rs. C-603/17
 - M. Beschluss vom 15. Mai 2019, MC gegen ND, Rs. C-827/18

* Professor Dr. iur., Rechtsanwalt, Ordinarius an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Direktor des Instituts für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO/Dr. iur., Rechtsanwältin, Oberassistentin am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht CIVPRO.

- N. Urteil vom 10. Juli 2019, Norbert Reitbauer, Dolinschek GmbH, B.T.S. Trendfloor Raumausstattungs-GmbH, Elektronunternehmen K. Maschke GmbH, Klaus Egger, Architekt DI Klaus Egger Ziviltechniker GmbH gegen Enrico Casamassima, Rs. C-722/17
- O. Urteil vom 16. Januar 2019, Stefano Liberato gegen Luminita Luisa Grigorescu, Rs. C-386/17
- P. Urteil vom 12. Dezember 2019, ML gegen Aktiva Finants OÜ, Rs. C-433/18
- Q. Urteil vom 6. Juni 2019, Ágnes Weil gegen Géza Gulácsi, Rs. C-361/18
- R. Urteil vom 4. September 2019, Alessandro Salvoni gegen Anna Maria Fiermonte, Rs. C-347/18

I. Vorbemerkungen

A. Entwicklungen auf europäischer Ebene

1. Inkrafttreten der EuGüVO und EuPartVO

Seit dem 29. Januar 2019 gelten die europäische Güterrechtsverordnung¹ und die europäische Partnerschaftsverordnung² zwischen 18 von 28 EU-Mitgliedstaaten.³ Die Verordnungen regeln neben dem anwendbaren Recht (Kapitel III, Art. 20 ff. EuGüVO/EuPartVO) die gerichtliche Zuständigkeit (Kapitel II, Art. 4 ff. EuGüVO/EuPartVO) sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Güterrechtsfragen (Kapitel IV, Art. 36 ff. EuGüVO/EuPartVO). Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern und ihrer Beziehung zu Dritten aufgrund der Ehe bzw. der Partnerschaft oder ihrer Auflösung gelten (Art. 3 Abs. 1 lit. a EuGüVO/Art. 3 Abs. 1 lit. b EuPartVO). Mit Bezug auf die Zuständigkeit knüpfen die Verordnungen an bereits eingeleitete Nachlass- oder Ehesachen an (Annexzuständigkeit) (Art. 4 und 5 EuGüVO/EuPartVO). Subsidiär kommt Art. 6 EuGüVO/EuPartVO zur Anwendung, wonach in erster Linie die Gerichte am gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten zuständig sind.

1 Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes, ABL 2016 L 183, S. 1.

2 Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABL 2016 L 183, S. 30.

3 Mitgliedsstaaten sind Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik sowie Zypern.

2. Brexit und Lugano-Übereinkommen

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten. Der Austritt hat im Bereich der Justizzusammenarbeit weitreichende Konsequenzen, auch im Verhältnis zu den LugÜ-Staaten.⁴ Während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2020 (Art. 126 Austrittsabkommen⁵) ist das Vereinigte Königreich weiterhin an internationale Übereinkommen wie das LugÜ⁶ gebunden (Art. 129 Abs. 1 Austrittsabkommen).

Welche Regeln nach abgelaufener Übergangszeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Schweiz Anwendung finden, hängt davon ab, ob das Vereinigte Königreich dem LugÜ nach Art. 70 Ziff. 1 lit. c LugÜ rechtzeitig als eigenständige Vertragspartei beitrifft. Die Schweiz und die übrigen LugÜ-Staaten begrüßen einen solchen Beitritt⁷, dieser bedarf aber auch der Zustimmung der EU (Art. 72 Ziff. 3 LugÜ). Kommt es nicht zu einem LugÜ-Beitritt des Vereinigten Königreichs, bestimmt sich die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach nationalem Recht, für die Schweiz nach dem IPRG.⁸

Bis zu einem allfälligen Neubeitritt des Vereinigten Königreichs oder für den Fall, dass es nicht zu diesem Szenario kommt, sind zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Übergangsregelungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 2020 zu vereinbaren. Für Verfahren nach der EuGVVO⁹, die während der Übergangszeit ebenfalls weiterhin zur Anwendung gelangt (Art. 127 Abs. 1 Austrittsabkommen), sieht das Austrittsabkommen eine weitergehende Übergangsregelung vor: Für vor dem Ablauf der Übergangszeit eingeleitete Verfahren, die am 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind, richtet sich die Zuständigkeit nach der EuG-

4 Dazu bereits ALEXANDER R. MARKUS & MELANIE HUBER-LEHMANN, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2017)», 28 *Swiss Rev. Int'l & Eur. L.* (2018), 76 f.; ALEXANDER R. MARKUS, «Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2018)», 29 *Swiss Rev. Int'l & Eur. L.* (2019).

5 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. 2020 L 29, S. 7.

6 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ), abgeschlossen in Lugano am 30. Oktober 2007, SR 0.275.12.

7 Stellungnahme Bundesamt für Justiz <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>> (besucht am 12. Februar 2020); ebenso Informationsblatt des EDA vom Februar 2020 <https://www.eda.admin.ch/dam/dea/de/documents/fs/FS-Brexit_de.pdf> (besucht am 12. Februar 2020) sowie Mitteilung des britischen Justizministeriums vom 28. Januar 2020 <<https://www.gov.uk/government/news/support-for-the-uks-intent-to-accede-to-the-lugano-convention-2007>> (besucht am 26. März 2020).

8 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987, SR 291.

9 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 L 351, S. 1.

VVO (Art. 67 Abs. 1 lit. a Austrittsabkommen). Die Verordnung kommt auch zur Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind (Art. 67 Abs. 2 lit. a Austrittseinkommen).¹⁰ Diese Übergangsvorschriften gelten auch im Verhältnis zu Dänemark (Art. 69 Abs. 2 Austrittsübereinkommen), während eine entsprechende Regelung im Verhältnis zur Schweiz fehlt. Werden zwischenzeitlich zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich keine spezifischen Übergangsregeln vereinbart, so sind die Übergangsfragen gestützt auf den Grundsatz des Rückwirkungsverbots und dem Gebot der Rechtssicherheit¹¹ – und damit auch entsprechend den im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangsregelungen zur EuGVVO – wie folgt zu lösen: Für Verfahren, die nach LugÜ eingeleitet wurden, aber noch rechtshängig sind, bleiben die angerufenen Gerichte ungeachtet abweichender nationaler Zuständigkeitsbestimmungen weiterhin zuständig. Vor dem Ablauf der Übergangszeit erlassene Urteile sind nach LugÜ anzuerkennen und zu vollstrecken. Dies gilt nach dem Bundesamt für Justiz auch für Urteile, deren zugrunde liegendes Verfahren vor dem 31. Dezember 2020 eingeleitet, jedoch erst danach erlassen wurde.¹²

B. Die Rechtsprechung des EuGH und seine Relevanz für das LugÜ

Im Jahr 2019 erliess der EuGH drei Entscheidungen zum LugÜ. Zudem ergingen vier Entscheidungen zur Auslegung der aEuGVVO¹³, welche textlich mit dem LugÜ parallel läuft. Im Weiteren ergingen elf Entscheidungen zur EuGVVO, welche am 15. Januar 2015 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten war und die aEuGVVO ersetzte, wobei eine Reihe von Bestimmungen der aEuGVVO revidiert worden waren.

Auch die Entscheidungen zur EuGVVO sind für die Auslegung des LugÜ zu berücksichtigen, und zwar – wie diejenigen zur aEuGVVO – gestützt auf das System der einheitlichen Auslegung nach Protokoll Nr. 2 LugÜ. Zwar wird die EuGVVO, die erst nach dem LugÜ erarbeitet wurde, vom genannten System nicht ausdrücklich

10 Entsprechend ist der EuGH weiterhin für die Beurteilung von Vorabentscheidungsersuchen aus dem Vereinigten Königreich zuständig, sofern diese vor Ablauf der Übergangszeit gestellt wurden (Art. 86 Austrittsabkommen). Die in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung bindet das Vereinigte Königreich (Art. 89 Austrittsabkommen).

11 Das ergibt sich auch aus den Art. 63 LugÜ und Art. 197 IPRG, Stellungnahme Bundesamt für Justiz <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>> (besucht am 12. Februar 2020); MARKUS, supra, Fn. 5, 69.

12 Stellungnahme Bundesamt für Justiz <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007/brexit-auswirkungen.html>> (besucht am 12. Februar 2020).

13 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates von 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (aEuGVVO), ABL 2001 L 12, S. 1.

erfasst. Trotzdem sind diese Regeln gemäss EuGH im Prinzip auch auf die neue Fassung der EuGVVO anzuwenden, zumindest solange es um die Auslegung *gleichwertiger Bestimmungen* des LugÜ und der EuGVVO geht. Gleichwertig sind Bestimmungen gemäss EuGH jedenfalls dann, wenn sie von der Revision der aEuGVVO nicht erfasst wurden und deshalb wortgleich mit der neuen Fassung sind.¹⁴

Im vorliegenden Jahr konsolidiert der EuGH seine Rechtsprechung mit einer Reihe von Entscheidungen zum Konsumentenrecht; daneben erfolgen Klärungen zum Flugvertragsrecht im Zusammenhang mit dem Vertragsgerichtsstand. Diese beiden Bereiche sind zweifellos für die hiesige LugÜ-Rechtsprechung von grosser Relevanz, zumal sich der EuGH auf Normierungen bezieht, die mit dem LugÜ übereinstimmen, wenn sie nicht sogar unmittelbar zum LugÜ ergangen sind. Die Abgrenzung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren wirft gerade auch für den LugÜ-Staat Schweiz, der das Einzel-Zwangsvollstreckungsverfahren (im Gegensatz zu den anderen europäischen Zivilprozesssystemen) in einer umfassenden «Sondergesetzgebung» (SchKG) untergebracht hat, immer wieder Fragen auf. Hier hat der EuGH einen neuen Pfeiler eingeschlagen, der die hiesige Rechtsprechung beeinflussen wird.¹⁵ Noch nicht überzeugend geklärt hat der EuGH im Übrigen die LugÜ-spezifische Frage, ob und wie weit andere unionsrechtliche Normierungen die Auslegung des Staatsvertrags beeinflussen können.¹⁶

II. Entscheidungen des EuGH

A. Urteil vom 28. Februar 2019, BUA-K Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rs. C-579/17 – Art. 1 Ziff. 1 EuGVVO (= Art. 1 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ; Zivil- und Handelssache)

Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage auf Begleichung einer Forderung einer Körperschaft öffentlichen Rechts gegen einen Arbeitgeber betreffend

14 EuGH, Urteil vom 20. Dezember 2017, Schlömp, Rs. C-467/16, EU:C:2017:993, N 46 f., dazu ALEXANDER R. MARKUS, «Rechtshängigkeit und Schlichtungsverfahren nach EuGH Rechtssache Schlömp, C-467/16», 16 Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union (GPR) (2019); MARKUS, supra, Fn. 5, 69 f.; vgl. für die Massgeblichkeit der Rechtsprechung zur aEuGVVO für die EuGVVO EuGH-Urteile vom 16. November 2016, Schmidt, Rs. C-417/15, EU:C:2016:881, N 26; vom 9. März 2017, Pula Parking, Rs. C-551/15, EU:C:2017:193, N 31; vom 15. November 2018, Hellenische Republik, Rs. C-308/17, EU:C:2018:911, N 31; vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation, Rs. C-694/17, EU:C:2019:345, N 27; vom 15. Mai 2019, MC, Rs. C-827/18, EU:C:2019:416, N 19 f.; vom 3. Oktober 2019, Petruhovà, Rs. C-208/18, EU:C:2019:825, N 38.

15 EuGH, Urteil vom 10. Juli 2019, Reitbauer, Rs. C-722/17, EU:C:2019:577, hinten Ziff. II.N.

16 EuGH, Urteil vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation Sàrl, Rs. C-694/17, EU:C:2019:345, hinten Ziff. II.I.

Zuschläge für das Urlaubsentgelt aus Anlass der Entsendung von Arbeitnehmern in einen Mitgliedstaat, in dem die Arbeitnehmer keinen gewöhnlichen Arbeitsort haben, oder im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung in diesem Mitgliedstaat oder gegen einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaats aus Anlass der Beschäftigung von Arbeitnehmern, die ihren gewöhnlichen Arbeitsort in diesem Mitgliedstaat haben, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, soweit die Modalitäten der Erhebung dieser Klage nicht von den allgemeinen Regelungen abweichen und es dem angerufenen Gericht dadurch insbesondere nicht verwehrt wird, die Richtigkeit der Daten, auf denen die Bestimmung dieser Forderung beruht, zu prüfen; es ist Sache des vorlegenden Gerichts, dies zu überprüfen.

Die BUAKE ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Österreich. Sie ist gemäss dem österreichischen Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) u.a. für die Eintreibung, Verwaltung und Auszahlung der Urlaubsentgelte für Bauarbeiter zuständig. Gemäss dem BUAG hat der Arbeitgeber der BUAKE Zuschläge zum Lohn zu entrichten, die als Urlaubsentgelte der Arbeitnehmer dienen sowie zur Deckung der Verwaltungskosten der BUAKE. Hierfür hat der Arbeitgeber der BUAKE die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie die entsprechenden Lohnangaben zu melden. Die BUAKE berechnet aufgrund dieser Angaben den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschlag und fordert diesen vom Arbeitgeber ein. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht berechnet die BUAKE die Höhe der Zuschläge auf der Grundlage eigener Ermittlungen. Dem Arbeitnehmer steht alsdann ein Anspruch gegenüber der BUAKE auf Urlaubsentgelt zu, im Ausmass jener Anwartschaften, für die der Arbeitgeber die festgesetzten Zuschläge entrichtet. Beahlt ein österreichischer Arbeitgeber die Beiträge nicht, fertigt die BUAKE zur Eintreibung einen Rückstandsausweis aus, der als Exekutionstitel gilt. Bei aus dem Ausland entsandten Arbeitnehmern hat die BUAKE ausstehende Zuschläge auf dem Gerichtsweg einzuklagen (N 10–20).

Korana, eine slowenische Gesellschaft, entsandte im Rahmen von Bauarbeiten Arbeitnehmer nach Österreich. Die BUAKE erhob beim Arbeits- und Sozialgericht in Wien Klage gegen Korana auf Bezahlung der geschuldeten Zuschläge gemäss dem BUAG (EUR 38 447) für die Arbeitstage, die von den entsandten Arbeitnehmern in Österreich geleistet worden waren. Das österreichische Gericht hiess die Klage mit einem Säumnisurteil gut. Die Zuständigkeit nach der EuGVVO hatte das Gericht offenbar nicht geprüft. In der Folge beantragte die BUAKE bei demselben Gericht zwecks Vollstreckung des Urteils die Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung gemäss Art. 53 EuGVVO. Dieses zweifelte nun aber, ob es eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausstellen darf, da dies voraussetzt, dass eine Handels- und Zivilsache i.S.d. EuGVVO vorliegt. Es wandte sich deshalb an den EuGH mit der Frage, ob eine Klage, wie sie von der BUAKE gegen Korana erhoben wurde, vom Anwendungsbereich der EuGVVO erfasst ist.

Der EuGH wies vorab darauf hin, dass das gestellte Vorabentscheidungsersuchen zulässig sei, da im vorliegenden Fall das Verfahren zur Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 53 EuGVVO rechtsprechenden Charakter aufweist (N 33 ff.). Denn dieses Verfahren knüpft an das vorherige Gerichtsverfahren an, ins-

besondere wenn wie vorliegend das Erkenntnisgericht nicht über die Anwendbarkeit der EuGVVO befunden hat (N 38 f.).

Der EuGH rief sodann in Erinnerung, dass es sich beim Begriff der «Zivil- und Handelssache» nach Art. 1 Ziff. 1 EuGVVO um einen autonomen Begriff handelt, der nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen ist (N 46 f.).¹⁷ Für die Qualifikation als Zivil- und Handelssache sind die Grundlage der Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung heranzuziehen (N 48).¹⁸ Wird eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse tätig, liegt keine Zivil- oder Handelssache vor (N 49).¹⁹ Die blossе Eigenschaft der BUAK als Körperschaft öffentlichen Rechts hat für sich genommen aber keine Auswirkungen auf die Natur der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien (N 50).

Was die Grundlage der vorliegenden Klage betrifft, kam der EuGH zum Schluss, dass die Pflicht des Arbeitgebers zur Entrichtung der Zuschläge untrennbar mit den zivilrechtlichen Ansprüchen der Arbeitnehmer auf Urlaubsentgelt verknüpft ist, da das finanzierte Urlaubsentgelt einen Teil des vom Arbeitgeber geschuldeten Entgelts bildet (N 51–54). Bezüglich der Modalitäten der Erhebung wies der EuGH darauf hin, dass die BUAK bei entsandten Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Zahlung der ausstehenden Zuschläge auf dem gerichtlichen Weg einklagen muss (N 55). Einer weiteren Abklärung durch die Vorinstanzen bedarf allerdings die Frage, ob das Gericht überhaupt eine Kognition besitzt, was die Berechnung der Zuschläge betrifft. In Fällen, in denen ein Arbeitgeber der Meldepflicht nicht nachkommt, berechnet die BUAK die geschuldeten Zuschläge selber, wobei diese Berechnung offenbar anspruchsbegründende Wirkung hat, deren Richtigkeit vom Gericht nicht überprüft werden kann (N 57). Davon zumindest ging das vorliegende Gericht aus und schloss aus diesem Umstand, dass die BUAK in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt, sodass der Rechtsstreit nicht unter den Begriff der «Zivil- und Handelssache» i.S.d. EuGVVO fällt (N 60 f.). Ebendiese Befugnis zur autoritativen Entscheidung über die Zuschläge hält der EuGH für die Qualifikation als ausschlaggebend. Diese Sicht des EuGH scheint allerdings nicht zwingend, zumal die BUAK durchaus als Verwaltungsbehörde mit Befugnis zur Entscheidung zivilrechtlicher Verhältnisse angesehen werden könnte.

Weiter prüfte der EuGH, ob das Urlaubsentgelt unter den Begriff der «sozialen Sicherheit» gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. c EuGVVO fällt. Er verneinte dies, da vorliegend der Arbeitgeber letzten Endes das Urlaubsentgelt zu leisten hat, auch wenn die Zahlung über die BUAK erfolgt (N 69).

17 Mit Verweis auf die Urteile EuGH vom 9. März 2017, Pula Parking, Rs. C-551/15, EU:C:2017:193, N 33; sowie vom 10. September 2009, German Graphics, Rs. C-292/08, EU:C:2009:544, N 22 f.

18 Mit Verweis auf die Urteile EuGH, Sapir u.a., Rs. C-645/11, EU:C:2013:228, N 32 und 34; sowie vom 12. September 2013, Sunico u.a., Rs. C-49/12, EU:C:2013:545, N 35.

19 Urteile EuGH vom 12. September 2013, Sunico u.a., Rs. C-49/12, EU:C:2013:545, N 34; sowie vom 23. Oktober 2014, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rs. C-302/13, EU:C:2014:2319, N 31.

Im Kontext mit entsandten Arbeitnehmern können sich verwandte Fragen auch in der Schweiz stellen. So unterfallen etwa Klagen der Paritätischen Kommissionen auf Zahlung von Konventionalstrafen und Kontrollkosten (nach EntsG²⁰ i.V.m. einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag) und daraus hervorgehende Urteile grundsätzlich dem LugÜ-System.

B. Urteil vom 6. Februar 2019, NK gegen BNP Paribas Fortis NV,
Rs. C-535/17 – Art. 1 Ziff. 2 lit. b aEuGVVO
(insolvenzrechtliche Verfahren)

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zugrunde liegt, die vom Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erhoben wird und deren Erlös im Erfolgsfall der Gläubigergemeinschaft zufließt, unter den Begriff «Zivil- und Handelssachen» im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung und damit in den materiellen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

PI betrieb unter der niederländischen Gesellschaft PI.BV, deren alleiniger Anteilseigner er war, ein Gerichtsvollzieherbüro. Die PI.BV unterhielt bei BNP Paribas Fortis in Belgien ein Girokonto, auf welches die in Anspruch genommenen Personen Zahlungen leisteten. Zusätzlich unterhielt PI.BV ein Anderkonto in den Niederlanden. Im Jahr 2008 überwies PI vom Anderkonto EUR 550 000 auf das Konto bei BNP Paribas Fortis. Einige Tage später hob er von diesem Konto denselben Betrag in bar ab. Für diese Handlung wurde er wegen Veruntreuung verurteilt. Im Jahr 2009 gingen PI und PI.BV in Konkurs.

Der Konkursverwalter von PI und PI.BV erhob vor den niederländischen Gerichten eine Haftungsklage gegen BNP Paribas Fortis auf Bezahlung von EUR 550 000 mit der Begründung, die Gläubiger der beiden Konkursmassen seien geschädigt worden, weil BNP Paribas Fortis ihre Überwachungspflichten missachtet habe (N 13). Die erste Instanz qualifizierte die Klage als insolvenzrechtliches Verfahren und bejahte ihre Zuständigkeit, was das Berufungsgericht mit einem Zwischenentscheid zunächst bestätigte. Mit einem weiteren Zwischenentscheid liess es die Kassationsbeschwerde von BNP Paribas Fortis hingegen zu. Es handle sich um eine sog. «Peeters/Gatzen»-Klage, mit welcher der Verwalter unter bestimmten Umständen deliktische oder quasi-deliktische Ansprüche gegen einen an der Gläubigerbenachteiligung beteiligten Dritten geltend machen könne, und zwar selbst dann, wenn der Konkurs-

20 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

schuldner selber nicht anspruchsberechtigt sei. Der Erlös komme bei Obsiegen der Konkursmasse zu (N 17). Der Oberste Gerichtshof der Niederlande gelangte in der Folge an den EuGH mit der Frage, ob eine solche Peeters/Gatzen-Klage als insolvenzrechtliches Verfahren zu qualifizieren sei und daher nicht in den Anwendungsbereich der aEuGVVO falle (N 19).

Der EuGH wiederholte vorab das Zusammenspiel von aEuGVVO und aEuInsVO²¹: Klagen, die nach Art. 1 Ziff. 2 lit. b aEuGVVO von deren Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, weil sie als «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» gelten, fallen in den Anwendungsbereich der aEuInsVO. Umgekehrt ist auf Klagen, die nicht von der aEuInsVO erfasst sind, die aEuGVVO anwendbar (N 24). Der Begriff «Zivil- und Handelssachen» nach der aEuGVVO sei weit zu fassen, wohingegen der Anwendungsbereich der aEuInsVO eng auszulegen sei (N 25).²²

Der EuGH bestätigte sodann seine Rechtsprechung, wonach sich «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» i.S.v. Art. 1 Ziff. 2 lit. b aEuGVVO nur auf Klagen beziehen, die sich erstens unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren her leiten und zweitens in engem Zusammenhang damit stehen (N 26 f.).²³

Mit Bezug auf das Kriterium, ob eine Klage unmittelbar aufgrund eines Insolvenzverfahrens erhoben wurde, ist nicht der prozessuale Kontext massgebend, in dem die Klage steht, sondern deren Rechtsgrundlage. Es ist m.a.W. zu prüfen, ob der der Klage zugrunde liegende Anspruch oder die Verpflichtung den Sonderregeln für Insolvenzverfahren entspringt (Rz. 28).²⁴ Die Peeters/Gatzen-Klage kann vom Insolvenzverwalter im Rahmen seiner Aufgaben im Interesse aller Gläubiger erhoben werden, wobei ein allfälliger Erlös zugunsten aller Gläubiger in die Konkursmasse fließt. Diese Merkmale gehören zum prozessualen Kontext, in dem diese Klage steht (N 31 f.). Der Umstand, dass eine Klage vom Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Interesse der Gläubiger erhoben wurde, führt *per se* nicht zu einer Änderung der Art der Klage; sie könnte unabhängig von einem Insolvenzverfahren erhoben werden und unterliegt weiterhin dem allgemeinen materiellen Recht (N 29).²⁵ Die Klage stützt sich auf einen Anspruch aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist (N 33); die Peeters/

21 Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. 2000 L 160, S. 1, aufgehoben durch die Verordnung (EU) 2015/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl. 2015 L 141, S. 19.

22 Der EuGH verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil vom 9. November 2017, Tüinkers France, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, N 17 f.; dazu MARKUS & HUBER-LEHMANN, *supra*, Fn. 5, 91 ff.

23 Urteile EuGH vom 22. Februar 1979, Gourdain, Rs. 133/78, EU:C:1979:49, N 4; vom 19. April 2012, F-Text, Rs. C-213/10, EU:C:2012:215, N 22 und 24.

24 Urteile EuGH vom 4. September 2014, Nickel & Goeldner Spedition, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, N 27; vom 9. November 2017, Tüinkers France, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, N 22; und vom 20. Dezember 2017, Valach u.a., Rs. C-649/16, EU:C:2017:986, N 29.

25 Urteile EuGH vom 10. September 2009, German Graphics, Rs. C-292/08, EU:C:2009:544, N 31 und 33; und vom 4. September 2014, Nickel & Goeldner Spedition, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, N 29.

Gatzen-Klage hat ihre Grundlage daher in den allgemeinen Regeln des Zivil- und Handelsrechts (N 34). Im Übrigen könnte eine solche Klage auch von den Gläubigern individuell erhoben werden, sei es vor, während oder nach dem Konkursverfahren (N 35). Damit liegt kein insolvenzrechtliches Verfahren vor (N 36).

Das vorliegende Urteil ist die konsequente Fortsetzung einer Rechtsprechung, die Einzelverfahren nur sehr zurückhaltend als «insolvenzrechtlich» qualifiziert. Diese Judikatur ist zu begrüßen: Die Konzentration insolvenzrechtlicher Einzelverfahren am Konkursort steht oft im Konflikt mit den zuständigkeitsrechtlichen Erwartungen der Prozessparteien und ist nur dann zuzulassen, wenn die Klage Ursprung und Grundlage im Insolvenzrecht hat und damit für die Beteiligten nicht als überraschend erscheint.²⁶

C. Urteil vom 18. September 2019, Skarb Państwa Rzeczypospolitej Polskiej – Generalny Dyrektor Dróg Krajowych i Autostrad gegen Stephan Riel, Rs. C-47/18 – Art. 1 Ziff. 2 lit. b EuGVVO (= Art. 1 Ziff. 2 lit. b aEuGVVO/LugÜ; insolvenzrechtliche Verfahren)

1. Art. 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende auf Feststellung des Bestehens einer Forderung zum Zweck ihrer Anmeldung in einem Insolvenzverfahren vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist.
2. Art. 29 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass er auf eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist, aber in den der Verordnung Nr. 1346/2000 fällt, auch nicht entsprechend anwendbar ist.
3. [...]

Im Jahr 2013 wurde über die Alpine Bau GmbH in Österreich ein Hauptinsolvenzverfahren eröffnet, wobei Herr Riel als Insolvenzverwalter bestellt wurde. Zudem wurde in Polen ein Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen von Alpine Bau eröffnet. Der Kläger des Ausgangsverfahrens meldete in beiden Insolvenzverfahren Forderungen an, die vom Insolvenzverwalter bestritten wurden. Daraufhin erhob der Kläger zunächst in Polen eine Klage auf Feststellung einer Forderung von rund PLN 300 Mio. Später erhob er auch beim Handelsgericht Wien eine Prüfungsklage

26 Siehe dazu ALEXANDER R. MARKUS, «Turbulenzen zwischen Brüssel und Lugano», Aktuelle juristische Praxis (2017), 290 ff.; ALEXANDER R. MARKUS, «Gerichtsstände grenzüberschreitender Einzelverfahren im Internationalen Insolvenzrecht der Schweiz», in: Susan Emmenegger, Stephanie Hrubesch-Millauer, Frédéric Krauskopf & Stephan Wolf (Hg.), Brücken bauen. Festschrift für Thomas Koller, Bern 2018, 621 ff.

nach österreichischen Insolvenzrecht auf Feststellung einer Forderung von rund EUR 65 Mio. Gleichzeitig beantragte der Kläger die Aussetzung dieses Verfahrens nach Art. 29 f. EuGVVO. Das Handelsgericht Wien wies die Klage teilweise ab. Der EuGH hatte sich u.a. mit der Frage zu befassen, ob eine Prüfungsklage nach österreichischem Insolvenzrecht auf Feststellung des Bestehens einer Forderung zum Zwecke ihrer Anmeldung in einem Insolvenzverfahren unter den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt.

Hierzu rief der EuGH seine Rechtsprechung zu Art. 1 Ziff. 2 lit. b EuGVVO in Erinnerung: Klagen, die unter «Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren» einzuordnen sind, fallen in den Anwendungsbereich der EuInsVO. Umgekehrt fallen Klagen, die nicht von der EuInsVO erfasst sind, in den Anwendungsbereich der EuGVVO (N 33).²⁷ Eine Klage, die unmittelbar aus dem Insolvenzrecht hervorgeht und in engem Zusammenhang damit steht, fällt nicht unter die EuGVVO (N 34).²⁸ Massgebend ist, ob die Klage ihren Ursprung im Insolvenzverfahren hat (N 35 f.).²⁹ Die vorliegende Prüfungsklage nach österreichischem Insolvenzrecht geht unmittelbar aus einem Insolvenzverfahren hervor, denn diese Klage kann im Rahmen eines Insolvenzverfahrens von daran beteiligten Gläubigern bei Streitigkeiten über die Richtigkeit oder Rangordnung von ihrerseits angemeldeten Forderungen erhoben werden (N 37 f.). Die Klage fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der EuGVVO. Aus diesem Grund kommt auch Art. 29 EuGVVO bezüglich der parallelen Rechtshängigkeit nicht zur Anwendung (N 41 ff.).

Nach österreichischer Insolvenzverordnung können Gläubiger, die im Insolvenzverfahren eine Forderung angemeldet haben, die bestritten wird, deren Feststellung mit Klage gegen alle Bestreitenden geltend machen (§ 110 Abs. 1 österreichische Insolvenzverordnung). Diese Prüfungsklage ist funktional betrachtet vergleichbar mit der schweizerischen Kollokationsklage im Gesamtverfahren (Art. 250 SchKG). Diese dürfte auch nach schweizerischer Rechtsprechung nicht vom Anwendungsbereich des LugÜ erfasst sein.³⁰ Das BGER ging sogar wesentlich weiter als der EuGH und hat in der SAir-Insolvenz auch die belgischen Forderungsprozesse gegen die SAir als Kollokationsklagen behandelt, obwohl diese Forderungsklagen z.T. vor der

27 Der EuGH verwies auf die Urteile vom 20. Dezember 2017, Valach u.a., Rs. C-649/16, EU:C:2017:986, N 24; und vom 4. Oktober 2018, Feniks, Rs. C-337/17, EU:C:2018:805, N 30.

28 Unter Verweis auf das Urteil EuGH vom 14. November 2018, Wiemer & Trachte, Rs. C-296/17, EU:C:2018:902, N 31.

29 Urteile EuGH vom 4. September 2014, Nickel & Goeldner Spedition, Rs. C-157/13, EU:C:2014:2145, N 26 f.; vom 11. Juni 2015, Comité d'entreprise de Nortel Networks u.a., Rs. C-649/13, EU:C:2015:384, N 28; vom 9. November 2017, Tünkers France, Rs. C-641/16, EU:C:2017:847, N 22; und vom 20. Dezember 2017, Valach u.a., Rs. C-649/16, EU:C:2017:986, N 29.

30 BGE 141 III 382 E. 5.3; BGE 140 III 320 E. 9.4; vgl. BGE 135 III 127 E. 2 (betr. OGer ZH) E. 3.3.2 f. Noch schwankend BGE 133 III 386 E. 4.3.1 ff.; vgl. ferner BGE 130 III 769 sowie BGE 125 III 108; MARKUS, *supra*, Fn. 26, 287 ff.

Schweizer Insolvenz eingeleitet wurden und v.a. weder vor noch nach Ausbruch der Schweizer Insolvenz in einem insolvenzrechtlichen Kontext mit dieser standen.³¹

D. Urteil vom 8. Mai 2019, Brian Andrew Kerr gegen Pavlo Postnov, Natalia Postnova, Rs. C-25/18 – Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 1 lit. a aEuGVVO/LugÜ; Ansprüche aus Vertrag)

1. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit über eine Zahlungsverpflichtung, die sich aus einer Entscheidung ergibt, die von der Hauptversammlung der Miteigentümer eines Wohngebäudes, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und kraft Gesetzes aufgrund der besonderen Inhaberschaft eines Rechts entsteht, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder getroffen wird, aber alle ihre Mitglieder bindet, einen «Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag» im Sinne dieser Bestimmung betrifft.
2. [...]

Herr Postnov und Frau Postnova (Wohnsitz Dublin) sind Eigentümer einer Wohnung in einem im Miteigentum stehenden Gebäude in Bulgarien. In den Jahren 2013–2017 beschloss die Miteigentümersammlung des Gebäudes von den Miteigentümern zu bezahlende Jahresbeiträge für die Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums. Herr Kerr (Vertreter der Eigentümer) klagte gegen Herr Postnov und Frau Postnova vor den bulgarischen Gerichten auf Bezahlung der Beträge. In diesem Verfahren stellte sich u.a. die Frage nach der internationalen Zuständigkeit gemäss Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO, namentlich, ob eine Zahlungsverpflichtung, die sich aus dem Beschluss der Hauptversammlung der Miteigentümer des Gebäudes ergibt, einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne dieser Bestimmung betrifft.

Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO verlangt zwar nicht den Abschluss eines Vertrages³², jedoch die Feststellung einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung, auf die sich die Klage stützt (N 23 ff.).³³ So sind etwa Ansprüche, die sich auf die Zahlung eines Geldbetrages richten und ihre Grundlage in dem zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis haben, als Ansprüche i.S.v.

31 BGE 141 III 382 E. 5.3; BGE 140 III 320 E. 9.4; dazu kritisch MARKUS, supra, Fn. 26, 289 ff.

32 Mit Verweis auf die Urteile EuGH vom 28. Januar 2015, Kolassa, Rs. C-375/13, EU:C:2015:37, N 38; und vom 21. April 2016, Austro-Mechana, Rs. C-572/14, EU:C:2016:286, N 34.

33 Der EuGH verwies in diesem Zusammenhang auf die Urteile vom 14. März 2013, Česká sporitelna, Rs. C-419/11, EU:C:2013:165, N 47; vom 18. Juli 2013, ÖFAB, Rs. C-147/12, EU:C:2013:490, N 33; vom 28. Januar 2015, Kolassa, Rs. C-375/13, EU:C:2015:37, N 38; und vom 21. April 2016, Austro-Mechana, Rs. C-572/14, EU:C:2016:286, N 35 f.

Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO zu verstehen (N 26).³⁴ Im konkreten Fall ist ebenso von einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung auszugehen, da der Eintritt in die Eigentümerschaft durch freiwilligen Erwerb einer Eigentumswohnung samt Miteigentumsanteilen an den gemeinschaftlichen Bereichen erfolgt (N 27). Unerheblich ist, dass sich die Verpflichtung ausschliesslich aus diesem Erwerb oder aber aus dem Erwerb in Verbindung mit einem Beschluss der Hauptversammlung der Miteigentümer ergibt (N 28). Unerheblich ist auch, ob die betreffenden Miteigentümer an der Beschlussfassung mitgewirkt oder diesem widersprochen haben, der Beschluss aber kraft Gesetzes verbindlich ist, da sich jeder Miteigentümer einverstanden erklärt, dass die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse für ihn gelten (N 29).

E. Urteil vom 5. Dezember 2019, *Ordre des avocats du barreau de Dinant gegen JN, Rs. C-421/18* – Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 1 lit. a aEuGVVO/LugÜ; Ansprüche aus Vertrag)

1. Art. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Entrichtung von Jahresbeiträgen, die er der Rechtsanwaltskammer schuldet, der er angehört, nur unter der Voraussetzung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, dass die Kammer, indem sie von dem Rechtsanwalt die Erfüllung dieser Verpflichtung verlangt, nach dem anwendbaren nationalen Recht nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Klage, mit der eine Rechtsanwaltskammer die Verurteilung eines ihrer Mitglieder zur Zahlung der von ihm geschuldeten Jahresbeiträge begehrt, die im Wesentlichen der Finanzierung von Leistungen wie etwa Versicherungsdienstleistungen dienen, als Klage über einen «Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag» im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, sofern diese Beiträge die Gegenleistung für Leistungen sind, die diese Kammer ihren Mitgliedern erbringt und diese Leistungen von dem betroffenen Mitglied freiwillig vereinbart wurden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

JN (Wohnsitz in Frankreich) war im belgischen Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragen. Nachdem JN die Jahresbeiträge für die Jahre 2013–2015 nicht bezahlt hatte, erhob die Rechtsanwaltskammer Klage gegen JN in Belgien. Die Jahresbeiträge bestanden im Wesentlichen aus Versicherungsprämien. JN bestritt die Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

³⁴ Urteile EuGH vom 22. März 1983, *Peters Bauunternehmung*, Rs. 34/82, EU:C:1983:87, N 13 und 15; vom 10. März 1992, *Powell Duffryn*, Rs. C-214/89, EU:C:1992:115, N 15; und vom 20. Januar 2005, *Engler*, Rs. C-27/02, EU:C:2005:33, N 47.

Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass die Streitigkeit nur dann in den sachlichen Anwendungsbereich der EuGVVO fällt, sofern die Rechtsanwaltskammer, indem sie die Zahlung der Jahresbeiträge verlangt, nach dem anwendbaren nationalen Recht nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handelt (Art. 1 Ziff. 1 EuGVVO). Es sei Sache des nationalen Gerichts, dies zu prüfen (N 22 f.). Wie beim Entscheid i.S. *Korana*³⁵ offenbart sich damit eine insofern eher restriktive Rechtsprechung des EuGH, was die (ansonsten meist grosszügig) interpretierten «Zivil- und Handelssachen» betrifft.

Sodann führte der EuGH aus, der Abschluss eines Vertrages sei kein Tatbestandsmerkmal von Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO. Die Anwendung dieser Bestimmung setze aber voraus, dass eine freiwillig eingegangene Verpflichtung festgestellt werde (N 25 f.). Die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer stellt nach belgischem Recht allerdings eine rechtliche Verpflichtung dar, von der die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs abhängig ist. Personen, die diesen Beruf ausüben wollen, müssen zwingend einer Rechtsanwaltskammer beitreten und sich den Entscheidungen dieser Kammer unterwerfen, namentlich bezüglich der Entrichtung von Jahresbeiträgen (N 31). Nach dem EuGH besteht in diesem Punkt ein erheblicher Unterschied zur vorstehenden Rechtsprechung *Kerr*³⁶, bei welcher die Freiwilligkeit der Verpflichtung darin zu erblicken ist, dass der Miteigentumsanteil freiwillig erworben wurde (N 29). Eine Klage, mit welcher eine Rechtsanwaltskammer die Bezahlung der Jahresbeiträge verlangt, fällt daher grundsätzlich nicht unter Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO (N 32). Laut EuGH ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass die Bezahlung der Beiträge auf einer vertraglichen Basis erfolgt, etwa wenn die Beiträge die Gegenleistung für Versicherungsleistungen darstellen würden, die die Kammer mit einem Dritten ausgehandelt hat, um für ihre Mitglieder vorteilhaftere Bedingungen zu erhalten. In einem solchen Fall würde es sich um eine freiwillig vereinbarte Leistung handeln (N 33).

F. Urteil vom 7. November 2019, Adriano Guaitoli u.a. gegen easyJet Airline Co. Ltd, Rs. C-213/18 – Art. 7 Ziff. 1 lit. b EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 1 lit. b aEuGVVO/LugÜ)

1. Art. 7 Nr. 1, Art. 67 und Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie Art. 33 des am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossenen und im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 genehmigten Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr sind dahin auszulegen, dass das Gericht eines

35 Urteil EuGH vom 28. Februar 2019, *Korana*, Rs. C-579/17, EU:C:2019:162, N 49; dazu vorne Ziff. II.A.

36 Urteil EuGH vom 8. Mai 2019, *Kerr*, Rs. C-25/18, EU:C:2019:376, N 23 ff; dazu vorne Ziff. II.D.

Mitgliedstaats, bei dem eine Klage anhängig ist, mit der sowohl die Durchsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 vorgesehenen pauschalen und einheitlichen Ansprüche als auch ergänzender Schadensersatz begehrt wird, der in den Anwendungsbereich des besagten Übereinkommens fällt, seine Zuständigkeit für den ersten Antrag nach Art. 7 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 und für den zweiten nach Art. 33 dieses Übereinkommens zu beurteilen hat.

2. Art. 33 Abs. 1 des am 28. Mai 1999 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr ist dahin auszulegen, dass er für Klagen auf Ersatz eines Schadens, der in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fällt, nicht nur die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeit zwischen den Vertragsstaaten, sondern auch die Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den jeweiligen Gerichten dieser Staaten regelt.

Die Kläger (Wohnsitz in Rom) hatten bei easyJet Airline (Sitz im Vereinigten Königreich) einen Flug von Rom nach Korfu und zurück gebucht, wobei es auf beiden Flugreisen zu Ausfällen bzw. Verspätungen kam. In der Folge klagten die Kläger in Rom gegen easyJet. Sie verlangten einerseits die in der Verordnung Nr. 261/2004³⁷ vorgesehene Ausgleichszahlung, andererseits Ersatz des zusätzlichen materiellen und immateriellen Schadens gestützt auf das Übereinkommen von Montreal.³⁸ Mithin kamen zwei Regelungen für die Haftung von easyJet infrage. Dem EuGH wurde die Frage unterbreitet, ob sich die Zuständigkeit für den ersten Antrag gestützt auf die Verordnung Nr. 261/2004 aus Art. 7 Ziff. 1 EuGVVO und für den zweiten Antrag gestützt auf das Übereinkommen von Montreal aus Art. 33 dieses Übereinkommens ergibt.

Der EuGH bejahte die Frage: Sofern sich eine Klage allein auf die Verordnung Nr. 261/2004 stützt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der EuGVVO (N 34, 37).³⁹ Das gelte auch, wenn sich die Klage sowohl auf die Verordnung Nr. 261/2004 als auch auf das Übereinkommen von Montreal stütze (N 35). Hinsichtlich der Ansprüche, die sich aus der Verordnung Nr. 261/2004 ergeben, habe das Gericht seine Zuständigkeit nach Art. 4 EuGVVO (N 38) und Art. 7 Ziff. 1 lit. b EuGVVO (N 42) zu prüfen.

Was die Ansprüche aus dem Übereinkommen von Montreal anbelangt, sind Art. 67 und Art. 71 Ziff. 1 EuGVVO zu beachten, wonach die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit für besondere Rechtsgebiete, die in Unionsrechtsakten

37 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. 2004 L 46, S. 1.

38 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Montreal am 28. Mai 1999.

39 Der EuGH verwies auf das Urteil vom 10. März 2016, Flight Refund, Rs. C-94/14, EU:C:2016:148, N 46.

oder Übereinkünften enthalten sind, anzuwenden sind. Das Übereinkommen von Montreal kommt deshalb innerhalb des darin vorgesehenen Rahmens zur Anwendung (N 36). Die Zuständigkeit für Ansprüche, die sich auf das Übereinkommen stützen, bestimmt sich daher nach Art. 33 des Übereinkommens (N 43) (der auch die örtliche Zuständigkeit regelt, N 51).

Damit kommt es u.U. zu einem Splitt der Zuständigkeit: Für die Ansprüche aus der Verordnung Nr. 261/2004 kann nach einer schwankenden und nunmehr überwiegenden Rechtsprechung des EuGH sowohl am Abflugort als auch am Ankunfts-ort geklagt werden.⁴⁰ Im vorliegenden Fall konnten die Kläger also auch an ihrem Wohnsitz in Rom (= Abflugort des Hinflugs bzw. Ankunfts-ort des Rückflugs) klagen. Das Übereinkommen von Montreal sieht in Art. 33 dagegen eine Zuständigkeit am Sitz des Luftfrachtführers (oder seiner Hauptniederlassung oder Geschäftsstelle, durch die der Vertrag geschlossen wurde) oder am Bestimmungsort vor. Zumindest wenn es um den Hinflug geht, dürfte der Bestimmungsort vorliegend nicht in Rom, sondern in Korfu liegen. Die Gerichte in Rom bejahten demgegenüber offenbar eine internationale Zuständigkeit in Italien, vgl. N 27.

G. Urteil vom 29. Juli 2019, Tibor-Trans Fuvarozó és Kereskedelmi Kft. gegen DAF Trucks NV, Rs. C-451/18 – Art. 7 Ziff. 2
EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 3 aEuGVVO/LugÜ; Zuständigkeit am Erfolgsort)

Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass der «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist», bei einer Klage auf Ersatz des Schadens, der durch eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV verursacht wurde, die u. a. in Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen bestand, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens den Ort des durch diese Zuwiderhandlung beeinträchtigten Marktes bezeichnet, d. h. den Ort, an dem die Preise des Marktes verfälscht wurden, auf dem dem Geschädigten nach dessen Aussage dieser Schaden entstanden ist, und zwar auch dann, wenn sich die Klage gegen einen an dem betreffenden Kartell Beteiligten richtet, mit dem der Geschädigte keine vertraglichen Beziehungen eingegangen war.

Tibor-Trans hatte von in Ungarn ansässigen Vertragshändlern Lastkraftwagen erworben, deren Hersteller an einem Kartell beteiligt waren und u.a. Absprachen über die Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lastkraftwagen getroffen hatten. Die ungarischen Vertragshändler hatten die Erhöhung der Preise an die Endnutzer

⁴⁰ Entsprechend dem EuGH-Urteil vom 9. Juli 2009, Rehder, Rs. C-204/08, EU:C:2009:439, N 43 und 47; und entgegen dem Urteil vom 7. März 2018, flightright, Rs. C-274/16, 447/16 und 448/16, EU:C:2018:160, N 67 ff., dazu MARKUS, supra, Fn. 5, 77 ff.; vgl. Urteil vom 11. Juli 2018, Zurich Insurance und Metso Minerals, Rs. C-88/17, EU:C:2018:558, N 18, dazu MARKUS, supra, Fn. 5, 80 ff.

wie Tibor-Trans weitergegeben. In der Folge klagte Tibor-Trans in Ungarn gegen DAF Trucks, ein am Kartell beteiligtes Unternehmen, aus ausservertraglicher Haftung. Tibor-Trans machte Schadenersatz für die Mehrkosten geltend, die ihr aufgrund der künstlich erhöhten Preise des Kartells entstanden seien. Strittig war die internationale Zuständigkeit am Deliktort gemäss Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO.

Der EuGH wies zunächst auf seine konstante Rechtsprechung hin, wonach mit dem Begriff «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist» sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort gemeint ist, sodass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (N 25).⁴¹ In casu würden keine Anhaltspunkte bestehen, dass sich der Handlungsort in Ungarn befinde, da in Ungarn keine Absprachen stattgefunden hätten (N 26). Was den Erfolgsort anbelangt wiederholte der EuGH seine Rechtsprechung, wonach zwischen Erst- und Folgeschaden zu unterscheiden ist: Soweit es um den Erstscha-den geht, der sich unmittelbar aus dem kausalen Ereignis ergibt, kann dieser eine Zuständigkeit am Eintrittsort i.S.v. Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO begründen (N 27). Der Gerichtsstand steht demgegenüber nicht zur Verfügung für Vermögensschäden, die der Geschädigte in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort erlittenen Erstscha-den erlitten zu haben behauptet (N 28).⁴² Zudem kann ein Schaden, der nur die mittelbare Folge des ursprünglich von anderen Rechtssubjekten unmittelbar erlittenen Schadens ist, dessen Erfolg sich an einem anderen als dem Ort verwirklicht hat, an dem der mittelbar Betroffene einen Schaden erlitten hat, keine Zuständigkeit am Deliktort begründen (N 29).⁴³

Der im konkreten Fall geltend gemachte Schaden ergibt sich aus den Mehrkosten, die wegen der künstlich erhöhten Preise bezahlt wurden und stellt insofern die unmittelbare Folge des Kartells dar (N 31). Der von dem wettbewerbswidrigen Verhalten betroffene Markt erstreckt sich in casu auf den gesamten EWR. Liegt der betroffene Markt in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der behauptete Schaden entstanden sein soll, so besteht eine Erfolgsortszuständigkeit in diesem Mitgliedstaat (N 32 f.). Dies entspricht den Zielen der Nähe und Vorhersehbarkeit, weil ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich wettbewerbswidrig verhält, damit rechnen muss, dass er vor den Gerichten des Ortes verklagt wird, an dem der Wettbewerb durch sein Verhalten verfälscht wurde (N 34). Der so ermittelte Erfolgsort entspricht ferner der Rom-II-Verordnung⁴⁴, wonach bei Schadenersatzklagen aufgrund von

41 EuGH, Urteile vom 8. Januar 2015, Kolassa, Rs. C-375/13, EU:C:2015:37, N 45; vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding, Rs. C-12/15, EU:C:2016:449, N 28; und vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rs. C-27/17, EU:C:2018:533, N 28.

42 Urteil EuGH vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rs. C-27/17, EU:C:2018:533, N 31 f.; dazu MARKUS, *supra*, Fn 5, 84 ff.

43 Urteil EuGH vom 1. Januar 1990, Dumez France und Tracoba, Rs. C-220/88, EU:C:1990:8, N 14 und 22.

44 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. 2007 L 199, S. 40.

Wettbewerbsverletzungen das Recht des Staates Anwendung findet, dessen Markt beeinträchtigt wurde oder beeinträchtigt werden kann (N 35).⁴⁵ Die ungarischen Gerichte waren somit international zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Schadenersatzklage.

H. Urteil vom 11. April 2019, ZX gegen Ryanair DAC, Rs. C-464/18 – Art. 7 Ziff. 5 EuGVVO (= Art. 5 Ziff. 5 aEuGVVO/LugÜ; Zuständigkeit am Ort der Zweigniederlassung); Art. 26 Ziff. 1 EuGVVO (= Art. 24 aEuGVVO/LugÜ; Einlassung)

1. Art. 7 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats für die Entscheidung über einen Rechtsstreit über eine nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 erhobene und gegen eine Fluggesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gerichtete Klage auf Ausgleichszahlung nicht deshalb zuständig ist, weil diese Gesellschaft im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts über eine Zweigniederlassung verfügt, ohne dass diese an dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Fluggast beteiligt ist.
2. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass er in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem der Beklagte keine Stellungnahme abgegeben oder sich nicht eingelassen hat, nicht anwendbar ist.

Die Klägerin ZX hatte online bei der Beklagten Ryanair ein Flugticket von Portugal nach Spanien gebucht. ZX klagte gegen Ryanair am Ort ihrer spanischen Zweigniederlassung auf Bezahlung einer Ausgleichszahlung als Entschädigung für die Verspätung des gebuchten Fluges.

Der EuGH prüfte zunächst, ob die spanischen Gerichte am Ort der Zweigniederlassung gestützt auf Art. 7 Ziff. 5 EuGVVO für die Klage zuständig sind. Er bestätigte seine Rechtsprechung, wonach der Begriff «Zweigniederlassung» einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit voraussetzt, der auf Dauer als Aussenstelle eines Stammhauses dient. Der Mittelpunkt verlangt eine Geschäftsführung und hat sachlich derart ausgestattet zu sein, dass sich Dritte, mit denen Geschäfte betrieben werden, nicht unmittelbar an das Stammhaus zu wenden brauchen. Zudem muss der Rechtsstreit entweder Handlungen betreffen, die sich auf den Betrieb der Zweigniederlassung beziehen, oder Verpflichtungen, die diese im Namen des Stammhauses eingegangen ist, sofern die Verpflichtung im Staate der Zweigniederlassung zu erfül-

⁴⁵ Urteil EuGH vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rs. C-27/17, EU:C:2018:533, N 40 f.

len ist (N 33).⁴⁶ Im konkreten Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, da das Flugticket online gekauft wurde und nichts darauf hindeutet, dass der Beförderungsvertrag über die spanische Zweigniederlassung geschlossen wurde (N 34).

In einem weiteren Schritt kam der EuGH zum (naheliegenden) Schluss, dass keine Einlassung im Sinne von Art. 26 Ziff. 1 EuGVVO vorliegt, wenn die beklagte Partei keine Stellungnahme abgibt, da eine solche nicht als stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit angesehen werden kann (N 40 f.)

I. Urteil vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation Sàrl gegen Hildur Arnadottir, Rs. C-694/17 – Art. 15 LugÜ (Verbrauchergerichtsstand)

Art. 15 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass für die Bestimmung, ob ein Kreditvertrag ein Kreditvertrag ist, der von einem Verbraucher im Sinne dieses Art. 15 geschlossen wurde, nicht zu prüfen ist, ob er in dem Sinne in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates fällt, dass der Gesamtbetrag des in Rede stehenden Kredits die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. c dieser Richtlinie festgelegte Obergrenze nicht überschreitet, und dass es insoweit nicht von Bedeutung ist, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine höhere Obergrenze vorsehen.

Frau Arnadottir (Wohnsitz Island) nahm bei einer Bank in Luxemburg (später Pillar Securitisation) ein Darlehen von umgerechnet über EUR 1 Mio. auf, welches in einer einzigen Zahlung bis spätestens 1. März 2010 zurückzuzahlen war. Das Darlehen wurde zum Zweck aufgenommen, Anteile an einer isländischen Gesellschaft zu erwerben, in der Frau Arnadottir beschäftigt war. Nachdem Frau Arnadottir das Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückbezahlt hatte, klagte Pillar Securitisation gegen Frau Arnadottir vor den Gerichten in Luxemburg, wobei sie sich auf die Gerichtsstandsklausel im Darlehensvertrag berief. Die luxemburgischen Gerichte traten auf die Klage nicht ein, da Frau Arnadottir als Verbraucherin i.S.v. Art. 15 LugÜ gelte. Pillar Securitisation machte u.a. geltend, Art. 15 LugÜ sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da unter diese Bestimmung nur Verbraucherkreditverträge i.S.d. Richtlinie 2008/48⁴⁷ fallen würden. Diese Richtlinie gelte jedoch nur für Darlehensverträge über einen Betrag von mehr als EUR 200 oder weniger als

⁴⁶ EuGH, Urteile vom 19. Juli 2012, Mahamdia, Rs. C-154/11, EU:C:2012:491, N 48 m.w.H.; und vom 5. Juli 2018, flyLAL-Lithuanian Airlines, Rs. C-27/17, EU:C:2018:533, N 59 m.w.H.

⁴⁷ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. 2008 L 133, S. 66.

EUR 75 000. Der Darlehensvertrag mit Frau Arnadottir von rund EUR 1 Mio. sei somit nicht erfasst.

Der EuGH prüfte daher, ob Art. 15 LugÜ nur solche Verbraucherkreditverträge umfasst, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48 fallen. Hierzu führte der EuGH zunächst aus, dass der Begriff des Verbrauchers nach der Richtlinie 2008/48 und Art. 15 LugÜ nahezu identisch ist, da in beiden Rechtsvorschriften eine Person als Verbraucher gilt, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (N 31). Während die Richtlinie 2008/48 allerdings eine Betragsobergrenze kennt, ist eine solche im LugÜ nicht vorgesehen (N 32). Der EuGH hat in anderem Zusammenhang bereits entschieden, dass zur Sicherstellung der Kohärenz zwischen verschiedenen Rechtsakten der Europäischen Union auch der Verbraucherbegriff aus anderen unionsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen ist⁴⁸, soweit dies nicht zu einer system- und zweckfremden Auslegung der betreffenden Verordnung führt.⁴⁹ Die Richtlinie 2008/48 und Art. 15 LugÜ verfolgen unterschiedliche Ziele: Die Richtlinie 2008/48 bezweckt eine Harmonisierung des materiellen Rechts der Verbraucherverträge (N 38 ff.), während das LugÜ Vorschriften zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit in Verbrauchersachen festlegt, um den Verbraucher zu schützen. Bei der Verfolgung dieses Ziels ist der Anwendungsbereich des LugÜ nicht auf besondere Verträge beschränkt und erstreckt sich auf alle Vertragstypen (mit Ausnahme von Art. 15 Ziff. 3 LugÜ) (N 42). Es ist daher für die Anwendbarkeit von Art. 15 LugÜ unerheblich, dass der betroffene Verbraucherkreditvertrag nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48 fällt (N 43). Der gegenteilige Schluss würde im Übrigen dazu führen, dass Kreditverträge mit einem Betrag von weniger als EUR 200 oder über EUR 75 000 ebenfalls nicht unter Art. 15 LugÜ fallen würden, was nicht gerechtfertigt werden könnte, verdienen doch auch derartige Kreditverträge den in Art. 15 LugÜ vorgesehenen Schutz (N 44 f.).

Unbeantwortet liess der EuGH demgegenüber die Frage, ob Frau Arnadottir als Verbraucherin zu betrachten war, weil sie womöglich nicht für private, sondern für berufliche bzw. gewerbliche Zwecke gehandelt hat (N 24 f.).

Der EuGH weist mit Selbstverständlichkeit darauf hin, dass auf dem Gebiet der Verbraucherverträge zum Zweck der Kohärenz auch der Verbraucherbegriff anderer unionsrechtlicher Regelungen relevant sein kann, wobei aber Sinn und Zweck der entsprechenden Regelungen zu berücksichtigen seien.⁵⁰ Der EuGH spricht jedoch nicht davon, dass die Anwendung der Richtlinie 2008/48 bereits durch den Umstand erschwert würde, dass Island (wie die Schweiz) nicht Mitgliedstaat der EU ist

48 Siehe die EuGH-Urteile vom 5. Dezember 2013, Vapenik, Rs. C-508/12, EU:C:2013:790, N 25; und vom 25. Januar 2018, Schrems, Rs. C-498/16, EU:C:2018:37, N 28.

49 Urteil EuGH vom 16. Januar 2014, Kainz, Rs. C-45/13, EU:C:2014:7, N 20.

50 Siehe auch das EuGH-Urteil vom 3. Oktober 2019, Petruchová, Rs. C-208/18, EU:C:2019:825, N 61 ff., sogleich Ziff. II. K.

und die besagte Richtlinie für Drittstaaten nicht gilt. Gemeinschaftsrechtliche Grundsätze und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, die weder dem LugÜ noch dem Recht der übrigen Parteien des LugÜ zu entnehmen sind, sind nicht ohne Weiteres auf das LugÜ übertragbar.⁵¹

J. Urteil vom 14. Februar 2019, Anica Milivojević gegen Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen, Rs. C-630/17 – Art. 17 EuGVVO (= Art. 15 aEuGVVO/LugÜ; Verbrauchervertrag); Art. 24 Ziff. 1 EuGVVO (= Art. 22 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ; ausschliessliche Zuständigkeit am Ort der belegenen Sache)

1. [...]
2. Art. 4 Abs. 1 und Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren entgegen, die im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kreditverträgen mit Auslandsbezug im Anwendungsbereich dieser Verordnung Schuldner die Möglichkeit einräumt, gegen Kreditgeber, die nicht über eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats erteilte Zulassung für die Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat verfügen, entweder bei den Gerichten des Staates, in dem diese Kreditgeber ihren Sitz haben, oder bei den Gerichten des Ortes, an dem die Schuldner ihren Wohnsitz oder Sitz haben, Klage zu erheben, und die die Zuständigkeit für die von diesen Kreditgebern gegen ihre Schuldner erhobene Klage ausschliesslich den Gerichten des Staates, in dem diese Schuldner, seien sie Verbraucher oder Unternehmer, ihren Wohnsitz haben, vorbehält.
3. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass ein Schuldner, der einen Kreditvertrag im Hinblick auf die Durchführung von Renovierungsarbeiten an einer Immobilie, die sein Wohnsitz ist, abgeschlossen hat, um dort u. a. Beherbergungsleistungen für Touristen zu erbringen, nicht als «Verbraucher» im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, es sei denn, dieser Vertrag weist im Hinblick auf den Zusammenhang des Geschäfts, über das er geschlossen wurde, insgesamt betrachtet eine Verbindung mit dieser beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit auf, die so schwach ist, dass es auf der Hand liegt, dass dieser Vertrag im Wesentlichen private Zwecke verfolgt, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.
4. Art. 24 Nr. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Klage auf Löschung einer auf einer Immobilie lastenden Hypothek im Grundbuch im Sinne dieser Bestimmung eine Klage ist, «welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen ... zum Gegenstand» hat, dass unter diesen Begriff aber keine Klage fällt, die auf Feststellung der Nichtigkeit eines Kreditvertrags und einer notariellen Urkunde über die Bestellung einer Sicherungshypothek für die Forderung aus diesem Vertrag gerichtet ist.

51 Siehe auch BGE 140 III 320 E. 6.1 m.w.H.

Frau Milivojević (Wohnsitz Kroatien) hatte von der Raiffeisenbank (Sitz Österreich) einen Kredit über EUR 47 000 zur Erweiterung und Renovierung ihres Hauses aufgenommen, um Wohnungen zum Zwecke der Vermietung zu errichten. Ein Teil des Darlehens wurde womöglich zu privaten Zwecken genutzt. Frau Milivojević erhob alsdann in Kroatien Klage gegen die Raiffeisenbank und beantragte die Feststellung der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Kreditvertrags und der notariellen Urkunde über die Bestellung einer Sicherungshypothek für die Forderung. Zudem beantragte sie die Löschung der Sicherheit im Grundbuch.

Nach dem kroatischen Gesetz über die Nichtigkeit von Kreditverträgen mit Auslandsbezug kann der Schuldner nach Wahl im Sitzstaat des Kreditgebers oder in seinem Wohnsitzstaat klagen, während für die Klage des Kreditgebers ausschliesslich die Gerichte im Wohnsitzstaat des Schuldners zuständig sind (N 23, 78). Der EuGH hatte zu beurteilen, ob diese nationale Vorschrift mit Art. 4 Ziff. 1 und Art. 25 EuGVVO vereinbar ist und verneinte dies: Die kroatische Regelung gilt nicht nur zugunsten von Verbrauchern, sondern ist auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen anwendbar und erweitert somit Art. 18 Ziff. 1 EuGVVO auf alle Schuldner (N 80). Die EuGVVO sieht nun aber einen allgemeinen Gerichtsstand am Beklagtenwohnsitz vor und regelt die Ausnahmen davon abschliessend (N 81). Die kroatische Regelung ist auch nicht mit Art. 25 EuGVVO vereinbar, da sie der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, die nach EuGVVO zulässig wären, entgegenstehen kann (N 83).

Sodann prüfte der EuGH, ob Frau Milivojević als «Verbraucherin» i.S.v. Art. 17 Ziff. 1 EuGVVO gilt. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Rechtsprechung *Schrems*⁵² und betonte, dass es auf die Stellung einer Person innerhalb eines konkreten Vertrags ankomme, und nicht auf deren «subjektive Stellung». Ein und dieselbe Person kann also innerhalb eines bestimmten Vertrags die Rolle eines Verbrauchers einnehmen, während sie im Kontext eines anderen Vertrags als Unternehmerin gilt. Obwohl nicht ganz klar ist, was der EuGH mit «subjektiver Stellung» meint, postuliert er im Ergebnis mit Sicherheit das vorstehend beschriebene Prinzip der relativen und funktionalen Natur des Verbraucherbegriffs, wie es bereits von seiner früheren Rechtsprechung bekannt ist:⁵³ Die Verbrauchereigenschaft bestimmt sich immer gestützt auf die Funktion, die eine Person in einem konkreten Vertrag innehat; geschäftliche Position (Eigenschaft als «Kaufmann»), fachliche Vorkenntnisse oder Umfang der Transaktionen sind unbeachtlich.⁵⁴ Der Umstand etwa, dass

52 Urteil EuGH vom 25. Januar 2018, *Schrems*, Rs. C-498/16, EU:C:2018:37, N 28 ff.

53 S. z. B. Urteil EuGH vom 20. Januar 2005, *Gruber*, Rs. C-464/01, EU:C:2005:32; Gesamtdarstellung bei ALEXANDER R. MARKUS & EVA JÜPTNER, «Rechtsschutz im Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union», in: Dirk Trüten, Tobias Baumgartner & Alexander Brunner (Hg.), *Verbrauchervertragsrecht der Europäischen Union*, Zürich/Basel/Genf 2017, 355 ff.

54 In diesem Sinn auch die EuGH-Rechtsprechung vom 3. Oktober 2019, *Petruchovà*, Rs. C-208/18, EU:C:2019:825, dazu sogleich Ziff. II.K. Vgl. dazu auch den berühmten BGE 121 III 336 «Corinphila».

eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erst in der Zukunft aufgenommen werden soll, spielt keine Rolle (N 89). In anderer Hinsicht hielt der EuGH hingegen an einer engen Auslegung des Verbraucherbegriffs fest: Es sind nur Verträge erfasst, welche eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung *allein* zum Zwecke abschliesst, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken (N 88). Bei Verträgen mit doppeltem Zweck («dual purpose») darf die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen (N 91). Damit bestätigte der EuGH einen strengen Grundsatz, den er bereits in seiner erwähnten Rechtsprechung *Gruber* begründet hatte. Ob der vorliegende Kreditvertrag, der einerseits zur Renovation eines Hauses genutzt wurde, um die Wohnungen in der Folge zu vermieten, andererseits aber auch privaten Zwecken diene, ein Verbrauchervertrag ist, überliess der EuGH einer Überprüfung durch das vorliegende Gericht (N 92).

Schliesslich stellte sich dem EuGH die Frage, ob die Gerichte am Belegenheitsort gestützt auf Art. 24 Ziff. 1 Abs. 1 EuGVVO ausschliesslich für die vorliegende Klage zuständig sind. Er verwies auf seine Rechtsprechung, wonach zwischen dinglichen Rechten, die gegenüber jedermann wirken und persönlichen Rechten, die nur gegen den Schuldner geltend gemacht werden können, zu unterscheiden ist (N 100).⁵⁵ Der Antrag auf Löschung der Eintragung einer Hypothek im Grundbuch fällt unter Art. 24 Ziff. 1 EuGVVO, da die Hypothek ein dingliches Recht darstellt (N 102). Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Kreditvertrags sowie der notariellen Urkunde über die Bestellung einer Hypothek hingegen bezieht sich auf persönliche Rechte (N 101). Die EuGVVO kennt jedoch eine – wenn auch bloss topische – Regel über die objektive Klagenhäufung. In Anwendung von Art. 8 Ziff. 4 EuGVVO ist das Gericht am Belegenheitsort kraft Sachzusammenhangs auch für die beiden Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit zuständig (N 104).

K. Urteil vom 3. Oktober 2019, Jana Petruchova gegen FIBO Group Holdings Limited, Rs. C-208/18 – Art. 17 Ziff. 1 EuGVVO (= Art. 15 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ, Verbrauchergerichtsstand)

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine natürliche Person, die aufgrund eines Vertrags wie eines mit einer Broker-Gesellschaft geschlossenen Differenzgeschäfts Transaktionen auf dem internationalen Devisenmarkt FOREX (Foreign Exchange) über diese Gesellschaft tätig, als «Verbraucher» im Sinne dieser Vorschrift einzustufen ist, wenn der Abschluss dieses Vertrags nicht zu der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person gehört, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist. In Bezug auf diese Einstufung sind zum einen Faktoren wie der Wert der aufgrund von Verträgen wie Differenzgeschäften vorgenomme-

⁵⁵ Urteil EuGH vom 16. November 2016, Schmidt, Rs. C-417/15, EU:C:2016:881, N 31 m.w.H.

nen Transaktionen, die Höhe der mit dem Abschluss solcher Verträge verbundenen Risiken finanzieller Verluste, etwaige Kenntnisse oder eine etwaige Erfahrung der Person auf dem Gebiet von Finanzinstrumenten oder ihr aktives Handeln im Rahmen solcher Transaktionen für sich genommen grundsätzlich nicht erheblich und hat zum anderen für sich genommen der Umstand grundsätzlich keine Auswirkungen, dass Finanzinstrumente nicht unter Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) fallen oder dass diese Person ein «Kleinanleger» im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ist.

Frau Petruchová (Wohnsitz Tschechische Republik) handelte mit Devisen auf dem internationalen Devisenmarkt FOREX (Foreign Exchange). Hierzu schloss sie mit FIBO, einer Broker-Gesellschaft zyprischen Rechts, einen Rahmenvertrag, der ihr die Erteilung von Ordnern zum Kauf und Verkauf von Basiswährungen ermöglichte, welche FIBO über ihre Online-Plattform ausführen musste. Der Rahmenvertrag enthielt eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der zyprischen Gerichte. Für jedes Differenzgeschäft⁵⁶ schlossen die Parteien zusätzlich Einzelverträge.

Am 3. Oktober 2014 erteilte Frau Petruchová eine Order zum Kauf einer Summe von USD/JPY zu einem bestimmten Wechselkurs. Aufgrund von Problemen im Transaktionssystem von FIBO kam es zu einer Verzögerung in der Ausführung der Order, während der der Wechselkurs USD/JPY schwankte und die von Frau Petruchová erteilte Kauf-Order daher zu einem anderen Wechselkurs erfolgte. Daraufhin klagte Frau Petruchová vor den Gerichten ihres Wohnsitzes in Tschechien gegen FIBO, da sie der Ansicht war, dass sie das Dreifache des Gewinns erzielt hätte, wenn die Order rechtzeitig ausgeführt worden wäre.

Der EuGH hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Frau Petruchová als Verbraucherin gehandelt hat und sich auf den Verbraucherrichterstand nach Art. 17 EuGVVO berufen konnte. Unter diese Sonderregelung fallen lediglich Verträge von Einzelpersonen, die ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck abgeschlossen werden, den Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken (N 42). Mit Bezug auf Finanzinstrumente wie Differenzgeschäfte hielt der EuGH fest⁵⁷:

1. Abschnitt 4 des Kapitels II der EuGVVO erstreckt sich auf alle Vertragstypen mit Ausnahme der in Art. 17 Ziff. 3 EuGVVO genannten Verträge (N 48). Folglich fallen auch Differenzgeschäfte in den Anwendungsbereich der Artt. 17–19 EuGVVO (N 49).

⁵⁶ Differenzgeschäfte stellen Finanzinstrumente dar, mit denen aus der Differenz der Wechselkurse, die für den Kauf bzw. Verkauf der Basiswährung im Verhältnis zur Bezugswährung gelten, Gewinne erzielt werden.

⁵⁷ Siehe auch Urteil EuGH vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation, Rs. C-694/17, EU:C:2019:345, N 42; vorne Ziff. II.1.

2. Abschnitt 4 des Kapitels II der EuGVVO ist nicht beschränkt auf besondere Beträge. Mangels eines ausdrücklichen Schwellenwerts könnte ein Investor nicht vorhersehen, ob er in den Genuss der Schutzbestimmungen gelangt (N 50 f.). Für die Frage, ob ein Investor als Verbraucher einzustufen ist, ist daher der Wert der Transaktion oder das Risiko von finanziellen Verlusten nicht entscheidend (N 53).
3. Auch die Kenntnisse und Erfahrungen des Investors spielen keine Rolle, da für die Verbrauchereigenschaft lediglich massgebend ist, ob der Vertrag zu einem Zwecke abgeschlossen wurde, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der natürlichen Person zuzurechnen ist. Der Begriff des Verbrauchers hat einen objektiven Charakter und es wird nicht auf die subjektive Stellung abgestellt (N 54 f., 41).
4. Irrelevant ist sodann, ob der Investor aktiv gehandelt hat und für den Ertrag der Investition verantwortlich ist (N 57 f.).

In einem weiteren Schritt prüfte der EuGH, ob es eine Rolle spielt, dass Finanzinstrumente von der Rom-I-Verordnung⁵⁸ ausgeschlossen sind (vgl. N 62) oder der Investor als Kleinanleger im Sinne der Richtlinie 2004/39 über Märkte und Finanzinstrumente⁵⁹ gilt. Mit Bezug auf die Rom-I-VO führte der EuGH aus, dass das Ziel der Kohärenz des Unionsrechts es rechtfertigen kann, dass der in anderen unionsrechtlichen Regelungen enthaltene Verbraucherbegriff relevant ist (N 61).⁶⁰ Das bedeute aber nicht, dass die EuGVVO im Licht der Rom-I-VO auszulegen wäre (N 63).⁶¹ Denn die Rom-I-VO und die EuGVVO verfolgen unterschiedliche Ziele (Rom-I-VO: Bestimmung des anwendbaren Rechts; EuGVVO: Bestimmung des zuständigen Gerichts) (N 64). Es würde den Zielen der EuGVVO widersprechen, wenn dem Verbraucher der verfahrensrechtliche Schutz verweigert würde, weil ihm dieser Schutz kollisionsrechtlich nicht gewährt wird (N 65). Der Umstand, dass Finanzinstrumente vom Geltungsbereich der Rom-I-VO ausgeschlossen sind, wirkt sich daher nicht auf die Einstufung einer Person als Verbraucher im Sinne der EuGVVO aus (N 66).

Ferner ist für die Einstufung als Verbraucher auch nicht entscheidend, ob die Person ein Kleinanleger im Sinne der Richtlinie 2004/39 ist (N 67 ff.). Ein Kleinanleger kann zwar unter Umständen als Verbraucher i.S.d. EuGVVO gelten. Im Gegensatz zum Verbraucher nach EuGVVO kann der Kleinanleger aber auch eine juristische Person sein (N 71) und kann auch gewerblich handeln (N 73). Zudem verfolgen die EuGVVO und die Richtlinie 2004/39 unterschiedliche Ziele (EuGVVO: Klägerwohnsitzgerichtsstand; Richtlinie 2004/39: Anlegerschutz) (N 74 f.). Die Einstu-

58 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 L 177, S. 6.

59 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. 2004 L 145, S. 1.

60 Mit Verweis auf das EuGH-Urteil vom 25. Januar 2018, Schrems, Rs. C-498/16, EU:C:2018:37, N 28. Siehe auch das EuGH-Urteil vom 2. Mai 2019, Pillar Securitisation, Rs. C-694/17, EU:C:2019:345, N 34 f., vorne Ziff. II.1.

61 Siehe auch EuGH-Urteil vom 16. Januar 2014, Kainz, Rs. C-45/13, EU:C:2014:7, N 20.

fung als Kleinanleger hat daher für sich genommen keine Auswirkungen auf die Einstufung als Verbraucher.

L. Urteil vom 11. April 2019, Peter Bosworth, Colin Hurley gegen Arcadia Petroleum Limited u. a., Rs. C-603/17 – Art. 18–21 LugÜ (Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge)

Die Bestimmungen von Titel II Abschnitt 5 (Art. 18 bis 21) des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Abschluss im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde, sind dahin auszulegen, dass ein Vertrag zwischen einer Gesellschaft und einer als ihr Geschäftsführer tätigen natürlichen Person kein Unterordnungsverhältnis zwischen ihnen schafft und daher nicht als «individueller Arbeitsvertrag» im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden kann, wenn die betreffende Person die Bedingungen des Vertrags selbst bestimmen kann oder tatsächlich bestimmt und die Kontrolle und Autonomie in Bezug auf das Tagesgeschäft der Gesellschaft sowie die Durchführung ihrer eigenen Aufgaben besitzt; dies gilt auch dann, wenn der oder die Anteilseigner der Gesellschaft den Vertrag beenden können.

Herr Bosworth und Herr Hurley sind britische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie waren CEO bzw. CFO der Arcadia Unternehmensgruppe. Zudem waren sie Direktoren von Arcadia London, Arcadia Singapore und Arcadia Switzerland. Hierzu hatten sie mit einer dieser Gesellschaften einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, der von ihnen selbst verfasst oder durch ihre Weisung abgefasst worden war. Im Jahr 2015 erhob Arcadia vor dem High Court of Justice Schadenersatzklage u.a. gegen Bosworth und Hurley. Neben Verletzungen treuhänderischer Pflichten und strafbaren Handlungen warf Arcadia den Beklagten auch die Verletzung vertraglicher Pflichten aus Arbeitsvertrag vor. Bosworth und Hurley erhoben die Einrede der Unzuständigkeit, da Forderungen aus individuellem Arbeitsverhältnis nur am Wohnsitz des Arbeitnehmers, in casu in der Schweiz, eingeklagt werden könnten. In der Folge zog Arcadia den Vorwurf von vertraglichen Pflichtverletzungen zurück. Daraufhin erklärte sich der High Court of Justice für zuständig, was der Court of Appeal bestätigte. Der Supreme Court unterbreitete dem EuGH diverse Fragen zu Titel II Abschnitt 5 LugÜ bezüglich der Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge (N 15).

Vor diesem Hintergrund prüfte der EuGH zunächst, ob überhaupt ein «individueller Arbeitsvertrag» i.S.v. Titel II Abschnitt 5 LugÜ vorliegt. Hierzu betonte er, dass der Begriff «individueller Arbeitsvertrag» vertragsautonom auszulegen ist (N 24).⁶² Der Begriff «Arbeitnehmer» bestimme sich sodann anhand objektiver Kriterien. Das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass

62 Mit Verweis auf die EuGH-Urteile vom 19. Juli 2012, Mahamdia, Rs. C-154/11, EU:C:2012:491, N 42; und vom 10. September 2015, Holtermann Ferho Exploitation u. a., Rs. C-47/14, EU:C:2015:574, N 37.

der Arbeitnehmer gegen eine Vergütung während einer bestimmten Zeit nach den Weisungen des Arbeitgebers Leistungen für diesen erbringt. Das setzt ein Unterordnungsverhältnis voraus (N 25 f.).⁶³ In casu hatten Bosworth und Hurley die Arbeitsverträge selbst verfasst oder verfassen lassen; zudem handelten sie stets im Namen und auf Rechnung von Arcadia. Sie übten beträchtlichen Einfluss auf ihren Arbeitgeber sowie darüber aus, wo und zu welchen Bedingungen sie arbeiteten. Ein Unterordnungsverhältnis war daher zu verneinen, und zwar auch unabhängig davon, ob Bosworth und Hurley selber Gesellschaftsanteile an Arcadia hielten. Laut EuGH spielt es auch keine Rolle, dass sich Bosworth und Hurley gegenüber den Anteilseignern zu verantworten haben. Der blosser Umstand, dass die Anteilseigner befugt sind, die Geschäftsführer zu entlassen, begründet noch kein Unterordnungsverhältnis (N 29 ff.). Bosworth und Hurley konnten sich damit nicht auf den teilzwingenden Gerichtsstand gemäss Art. 20 Ziff. 1 LugÜ stützen.

M. Beschluss vom 15. Mai 2019, MC gegen ND, Rs. C-827/18 –
Art. 22 Ziff. 1 Abs. 1 LugÜ (ausschliessliche Zuständigkeit am
Ort der unbeweglichen Sache)

Art. 22 Nr. 1 Abs. 1 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde, ist dahin auszulegen, dass eine vom Erwerber einer unbeweglichen Sache erhobene, auf die Zahlung eines Betrags, den der Verkäufer als Mietzins von einem Dritten zu einem Zeitpunkt erhalten hat, zu dem auf den Erwerber bereits der Genuss der Sache übergegangen war, er aber nach dem einschlägigen nationalen Recht noch nicht das Eigentum an ihr erworben hatte, gerichtete Klage nicht zu den Klagen, «welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben», im Sinne dieser Bestimmung gehört.

MC (Wohnsitz in Deutschland) erwarb von ND (Wohnsitz in der Schweiz) eine Eigentumswohnung in Deutschland, wobei die Wohnung zum Zeitpunkt des Verkaufs an einen Dritten vermietet war. Nach Bezahlung des Kaufpreises am 1. April 2016 und nachdem der Nutzen der Wohnung bereits an MC übergegangen war, aber vor der Eintragung der Eigentumsübertragung im Grundbuch, bezahlte der Mieter den Mietzins für April 2016 (EUR 535) an den Verkäufer ND. Dieser verweigerte die Herausgabe der Summe an MD, da er diese zur Deckung bereits entstandener Mietzinsrückstände verwendete. Daraufhin klagte MD gegen ND vor den deutschen Gerichten auf Bezahlung des Betrages aus ungerechtfertigter Bereicherung. ND erhob

63 Mit Verweis auf die EuGH-Urteile vom 10. September 2015, Holtermann Ferho Exploitative u. a., Rs. C-47/14, EU:C:2015:574, N 46; sowie vom 20. November 2018, Sindicatul Familia Constanta u. a., Rs. C-147/17, EU:C:2018:926, N 42.

die Einrede der Unzuständigkeit, da die Gerichte an seinem Wohnsitz in der Schweiz zuständig seien.

Der EuGH hatte zu prüfen, ob die deutschen Gerichte am Ort der gelegenen Eigentumswohnung gestützt auf Art. 22 Ziff. 1 Abs. 1 LugÜ ausschliesslich zur Beurteilung der Klage zuständig sind. Der EuGH verneinte die Frage mit einem Beschluss, da die Beantwortung der vorgelegten Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann (N 17). Danach ist die ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 22 Ziff. 1 Abs. 1 LugÜ nur dann einschlägig, wenn die Klage einerseits den Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache oder das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte betrifft. Andererseits muss die Klage darauf zielen, den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern (N 24).⁶⁴ Zudem muss sich die Klage auf ein dingliches und nicht auf ein persönliches Recht stützen (N 25).⁶⁵ In casu handelte es sich bei der behaupteten Forderung um ein persönliches Recht, da MC erst nach der Entstehung der Forderung Eigentümer der Wohnung wurde (N 26). Es lag auch kein Eigentümer-Mieter-Verhältnis vor, sondern ein Verhältnis Verkäufer-Käufer (N 27 f.). Die Klage konnte daher nicht unter Art. 22 Ziff. 1 Abs. 1 LugÜ subsumiert werden.

N. Urteil vom 10. Juli 2019, Norbert Reitbauer, Dolinschek GmbH, B.T.S. Trendfloor Raumausstattungs-GmbH, Elektrounternehmen K. Maschke GmbH, Klaus Egger, Architekt DI Klaus Egger Ziviltechniker GmbH gegen Enrico Casamassima, Rs. C-722/17 – Art. 24. Ziff. 1 und 5 EuGVVO (= Art. 22 Ziff. 1 und 5 aEuGVVO/LugÜ; ausschliessliche Zuständigkeit am Ort der belegenen Sache und am Ort der Zwangsvollstreckung)

Art. 24 Nrn. 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die Widerspruchsklage eines Gläubigers gegen die Verteilung des Erlöses der gerichtlichen Versteigerung einer Liegenschaft, mit der zum einen das Erlöschen einer konkurrierenden Forderung durch Aufrechnung und zum anderen die Unwirksamkeit der Begründung des Pfandrechts zur Besicherung dieser Forderung festgestellt werden soll, nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Liegenschaft belegen ist, oder der Gerichte des Ortes der Zwangsvollstreckung fällt.

⁶⁴ Urteil EuGH vom 3. Oktober 2013, Schneider, Rs. C-386/12, EU:C:2013:633, N 21 m.w.H.

⁶⁵ Urteil EuGH vom 16. November 2016, Schmidt, Rs. C-417/15, EU:C:2016:881, N 31 und 34 m.w.H.

Herr Casamassima und Frau C. (beide wohnhaft in Rom) kauften im Jahr 2010 ein Haus in Österreich, wobei Frau C. als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde. Die Unternehmen Reitbauer u.a. wurden damit beauftragt, das Haus zu sanieren. Nachdem die Sanierungsarbeiten nicht vollständig bezahlt worden waren, klagten diese gegen Frau C. auf Entschädigung. Der Klage wurde stattgegeben; doch noch bevor das Urteil rechtskräftig wurde, anerkannte Frau C. in einem gerichtlichen Vergleich gegenüber Herrn Casamassima eine Darlehensschuld in Höhe von rund EUR 350 000. Zur Sicherung dieser Forderung wurde ein Pfandrecht an der Liegenschaft in Österreich errichtet. Das Urteil zugunsten von Reitbauer u.a. wurde erst danach vollstreckbar, sodass die durch Vollstreckung dieses Urteils auf der Liegenschaft in Österreich erwirkten Pfandrechte von Reitbauer u.a. dem Pfandrecht von Herrn Casamassima im Rang nachgehen.

Im Februar 2016 beantragte Herr Casamassima die Zwangsversteigerung der Liegenschaft in Österreich. Der Erlös sollte aufgrund der Rangfolge der Forderungen im Grundbuch mehr oder weniger vollständig an Herrn Casamassima gelangen. Dagegen erhoben Reitbauer u.a. verschiedene rechtliche Schritte; u.a. erhoben sie in Österreich eine sog. «Widerspruchsklage» nach § 232 ff. der österreichischen Exekutionsordnung. Sie machten einerseits geltend, die Forderung von Herrn Casamassima gegen Frau C. sei durch Verrechnung mit den Schadenersatzansprüchen von Frau C. gegen Herrn Casamassima erloschen. Andererseits bestritten Reitbauer u.a. die Begründetheit der Schuld- und Pfandurkunde, die bloss errichtet worden sei, um dem Zugriff von Reitbauer u.a. auf die betreffende Liegenschaft zuzuvorkommen. Diese «Widerspruchsgründe» sind mit schweizerischen Kollokationsklagen in der Einzelvollstreckung (Art. 148 SchKG) vergleichbar, bestritt Reitbauer doch mit beiden Begründungen den Bestand der Forderung eines konkurrierenden Gläubigers in der Einzelvollstreckung. Das vorliegende Gericht behandelte den zweiten Grund hingegen wie eine Anfechtungsklage (N 25) (was nachstehend kritisch zu beleuchten ist). Nachdem Herr Casamassima die Einrede der Unzuständigkeit erhoben hatte, gelangte das österreichische Gericht an den EuGH mit der Frage, ob die vorliegende «Widerspruchsklage» unter die ausschliessliche Zuständigkeit gemäss Art. 24 Ziff. 1 und 5 EuGVVO (= Art. 22 Ziff. 1 und 5 LugÜ) falle.

Der EuGH prüfte zunächst, ob Art. 24 Ziff. 1 EuGVVO die Widerspruchsklage nach § 232 ff. Exekutionsordnung erfasst. Hierzu betonte er, dass sich die Klage gemäss Art. 24 Ziff. 1 EuGVVO auf ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zu stützen hat (N 44 f.).⁶⁶ Mit dem ersten Widerspruchsgund (Erlöschen der Forderung durch Verrechnung) wollten die Kläger im Wesentlichen den Bestand der konkurrierenden Forderung bestreiten. Dieser Antrag beruhe nicht auf einem dinglichen Recht. Eine ausschliessliche Zuständigkeit am Belegenheitsort sei hier nicht

66 Urteil EuGH vom 16. November 2016, Schmidt, Rs. C-417/15, EU:C:2016:881, N 34 m.w.H. Ebenso Beschluss EuGH vom 15. Mai 2019, MC, Rs. C-827/18, EU:C:2019:416, N 25, vorne Ziff. II.M.

gerechtfertigt, zumal keine Nachprüfungen und Untersuchungen sowie Sachverständigengutachten vor Ort eingeholt werden müssten (N 46 f.).⁶⁷ Für den zweiten Widerspruchsgrund (Unbegründetheit der Schuld- und Pfandurkunde) gelte dasselbe (N 48).⁶⁸

In einem zweiten Schritt prüfte der EuGH sodann, ob die Widerspruchsklage unter Art. 24 Ziff. 5 EuGVVO fällt. Diese Bestimmung erfasst Klagen, die sich gegen die Inanspruchnahme von Zwangsmitteln richten, etwa bei der Herausgabe oder Pfändung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Hinblick auf die Vollstreckung von Entscheidungen (N 52).⁶⁹ Der erste von den Klägern vorgebrachte Widerspruchsgrund (Erlöschen der Forderung durch Verrechnung) berührt jedoch nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung als solche (N 53). In diesem Zusammenhang wies der EuGH darauf hin, dass sich eine Partei nicht auf die Zuständigkeit nach Art. 24 Ziff. 5 EuGVVO berufen kann, um die Gerichte des Vollstreckungsortes mit einer Rechtsstreitigkeit zu befassen, die in die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedsstaates fallen würde (N 54).⁷⁰ Auch der zweite Widerspruchsgrund (Unbegründetheit der Schuld- und Pfandurkunde) fällt nicht unter Art. 24 Ziff. 5 EuGVVO, da damit nicht die Handlungen der mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Behörden als solche angefochten werden und die Klage daher nicht die erforderliche Nähe zur Vollstreckung aufweist (N 55).

Nachdem der EuGH diese zwingenden Zuständigkeiten verneint hatte, führte er in einem *obiter dictum* aus, dass die Anfechtungsklage im Sinne des zweiten Widerspruchsgrunds in Anwendung der Rechtsprechung *Feniks*⁷¹ unter Art. 7 Ziff. 1 lit. a EuGVVO falle. Der Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, liege somit dort, wo die Sanierungsarbeiten vertragsgemäss erbracht wurden, namentlich in Österreich (N 56 ff.).

Die Widerspruchsklage nach § 232 ff. österreichische Exekutionsordnung erscheint mit beiden Widerspruchsgründen funktional rechtsvergleichend als Kollokationsklage in der Einzelvollstreckung nach Art. 148 SchKG. Mit dem vorliegenden Entscheid bestätigt der EuGH, dass solche Klagen nicht unter die Zwangsvollstreckungszuständigkeit des Art. 22 Ziff. 5 LugÜ fallen. Unter dem zweiten Klagegrund, mit welchem die Unwirksamkeit der Verpfändung behauptet wurde, stuft der EuGH die Widerspruchsklage hingegen als paulianische Anfechtungsklage ein. Dass diese Klagen nicht unter Art. 22 Ziff. 5 fallen, hat der EuGH bereits in seiner früheren

67 Siehe auch Urteil EuGH vom 17. Dezember 2015, Komu u.a., Rs. C-605/14, EU:C:2015:833, N 31 m.w.H.

68 Vgl. auch Urteil EuGH vom 10. Januar 1990, Reichert und Kockler, Rs. C-115/88, EU:C:1990:3, N 12.

69 Urteil EuGH vom 26. März 1992, Reichert und Kockler, Rs. C-261/90, EU:C:1992:149, N 28.

70 Urteil EuGH vom 4. Juli 1985, AS-Autoteile Service, Rs. 220/84, EU:C:1985:302, N 17.

71 Urteil EuGH vom 4. Oktober 2018, Feniks, Rs. C-337/17, EU:C:2018:805, N 44; dazu MARKUS, *supra*, Fn. 5, 72 ff.

Rechtsprechung *Reichert* erkennt.⁷² Er ordnet die paulianischen Anfechtungsklagen unter die besonderen Gerichtsstände des Art. 5 LugÜ (hier Ziff. 1) ein. Die Problematik dieser Rechtsprechung besteht darin, dass der Leistungsort eines Vertrags zum Zug kommt, der mit dem Beklagten der Pauliana und dem anfechtbaren Rechtsgeschäft nichts zu tun hat.⁷³

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Widerspruchsklage mit dem zweiten Klagegrund überhaupt als Anfechtungsklage zu betrachten ist. Die Anfechtungsklage richtet sich gegen den von der angefochtenen Handlung Begünstigten, die «Widerspruchsklage» nach § 232 ff. österreichische Exekutionsordnung aber – wie die schweizerische Kollokationsklage – gegen den konkurrierenden Gläubiger. Vorliegend ist der von der anfechtbaren Handlung Begünstigte zugleich konkurrierender Gläubiger. Die beiden Klagen unterscheiden sich jedoch im Rechtsschutzziel, das im Fall der Widerspruchsklage die Nichtzulassung der beklagtischen Forderung, im Fall der Anfechtungsklage die Unwirksamklärung von gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen ist. Somit wäre die Klage u.E. funktional als Kollokationsklage zu betrachten, unabhängig davon, dass vorfrageweise die paulianische Unwirksamkeit einer schuldnerischen Verfügung zu prüfen war.⁷⁴ Aus dieser Sicht ist die unmittelbare Anwendung der Rechtsprechung *Feniks* und die damit verbundene, problematische Zuordnung zum besonderen Gerichtsstand des Art. 5 Ziff. 1 LugÜ *a priori* infrage gestellt.

Abgesehen davon bleibt die vorliegende Entscheidung von erheblicher Tragweite für die schweizerische Praxis zur Kollokationsklage in der Einzelvollstreckung. Gemäss Art. 1 Prot. Nr. 2 LugÜ haben die Gerichte der LugÜ-Staaten den Entscheidungen des EuGH gebührend Rechnung zu tragen. Die Schweizer Lehre hat die einzelvollstreckungsrechtliche Kollokationsklage grossmehrheitlich unter Art. 22 Ziff. 5 LugÜ subsumiert.⁷⁵ Für diese Einordnung sprechen gute Gründe: Beide Be-

72 Urteil EuGH vom 26. März 1992, *Reichert* und *Kockler*, Rs. C-261/90, EU:C:1992:149, N 21 ff.

73 MARKUS, *supra*, Fn. 5, 72 ff.

74 Die Anfechtbarkeit kann auch zur Begründung einer Kollokationsklage gegen den Begünstigten herangezogen werden, sofern der Kläger zur Anfechtung legitimiert wäre, KURT AMONN & FRIDOLIN WALTHER, *Grundriss des Schuldbeitreibungs- und Konkursrechts*, 9. Aufl., Bern 2013, § 52 N 27; siehe auch für die Widerspruchsklage BGE 107 III 118 E. 3; BGE 115 III 138 E. 2.c.

75 ANDREAS GÜNGERICH, in: Christian Oetiker & Thomas Weibel (Hg.), *Basler Kommentar Lugano-Übereinkommen*, 2. Aufl., Basel 2015, Art. 22 N 78; LAURENT KILLIAS, in: Anton K. Schnyder (Hg.), *Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht*, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 22 Nr. 5 N 100 f.; DOMINIK VOCK & DANIELE MEISTER-MÜLLER, *SchKG-Klagen nach der Schweizerischen ZPO*, 2. Aufl., Zürich 2018, 233; JEAN-DANIEL SCHMID, in: Jolanta Kren Kostkiewicz & Dominik Vock (Hg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs*, Zürich 2017, Art. 148 N 46; ALEXANDER R. MARKUS, *Internationales Zivilprozessrecht*, Bern 2014 (1. Aufl.), N 1142; DERS., in: Felix Dasser & Paul Oberhammer (Hg.), *Stämpflis Handkommentar Lugano-Übereinkommen (LugÜ)*, 2. Aufl., Bern 2011, Art. 22 Ziff. 5 N 218; GERHARD WALTER & TANJA DOMEJ, *Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz*, 5. Aufl., Bern 2012, 286; PIERRE-YVES MARRO & VANESSA DUSS JACOBI, in: Kurt Boesch et al. (Hg.), *Klagen und Rechtsbehelfe im Schuld-*

teiligten sind originäre Parteien eines Zwangsvollstreckungsverfahrens und müssen deshalb mit einem Forum am Vollstreckungsort rechnen. Allerdings reichen diese Gründe nicht aus, vom staatsvertraglichen Prinzip der harmonischen Entscheidung abzuweichen. Die Argumente des EuGH sind ja durchaus respektabel: Der zivilrechtliche oder paulianische Bestand einer Forderung ist nicht unmittelbar mit der Tätigkeit der Zwangsvollstreckungsbehörden verbunden und muss deshalb auch nicht zwingend an diesem Ort stattfinden.

O. Urteil vom 16. Januar 2019, Stefano Liberato gegen Luminita Luisa Grigorescu, Rs. C-386/17 – Art. 27, Art. 34 Ziff. 1 und Art. 35 Ziff. 3 aEuGVVO (Überprüfung der parallelen Rechtshängigkeit im Anerkennungsverfahren)

Die Regeln über die Rechtshängigkeit in Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 sind dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen eines Rechtsstreits in Ehesachen, über die elterliche Verantwortung oder in Unterhaltssachen das später angerufene Gericht unter Verstoß gegen diese Regeln eine rechtskräftig gewordene Entscheidung erlässt, es den Gerichten des Mitgliedstaats, zu dem das zuerst angerufene Gericht gehört, untersagt ist, die Anerkennung dieser Entscheidung allein aus diesem Grund abzulehnen. Insbesondere kann es dieser Verstoß für sich allein nicht rechtfertigen, dass die Entscheidung wegen offensichtlicher Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht anerkannt wird.

Herr Liberato und Frau Grigorescu waren verheiratet und lebten mit ihrem gemeinsamen Kind in Italien. Nach der Trennung kehrte Frau Grigorescu mit dem Kind nach Rumänien zurück. Im Jahr 2007 stellte Herr Liberato vor dem Gericht erster Instanz Teramo, Italien, einen Antrag auf Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und auf Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind. Noch während dieses laufenden Verfahrens reichte Frau Grigorescu vor den rumänischen Gerichten eine Scheidungsklage ein. Obwohl Herr Liberato die Einrede der Rechtshängigkeit erhob, sprachen die rumänischen Gerichte die Ehescheidung aus und regelten die Scheidungsfolgen, eingeschlossen elterliche Sorge (die elterliche Sorge wurde der Mutter übertragen) und Unterhalt. Das italienische Gericht hingegen teilte in der Folge – nachdem es die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ausgesprochen hatte – die alleinige Sorge für das Kind Herrn Liberato zu. Den Antrag von Frau Grigorescu auf

betriebs- und Konkursrecht, Basel 2017, N 2.45; MATTHIAS STAEHELIN, in: Daniel Staehelin & Thomas Bauer (Hg.), Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetrieb und Konkurs, Bd. I, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 30a N 13.

inzidente Anerkennung des rumänischen Scheidungsurteils wies es zurück mit der Begründung, die rumänischen Gerichte hätten gegen die Rechtshängigkeit gemäss Art. 19 der Verordnung Nr. 2201/2003⁷⁶ verstossen, wonach das Verfahren in Rumänien hätte ausgesetzt werden müssen. Nachdem das Berufungsgericht in Italien die Berufung von Frau Grigorescu gutgeheissen hatte, erhob Herr Liberato Kassationsbeschwerde. Das Kassationsgericht unterbreitete dem EuGH die Frage, ob die Anerkennung einer Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des *Ordre public* abgelehnt werden kann, weil das Urteil unter Verstoß gegen die Rechtshängigkeitsregeln gemäss Art. 19 Verordnung Nr. 2201/2003 ergangen ist (N 30, 32, 47). Da auch Unterhaltfragen im Spiel waren, dehnte der EuGH die Fragestellung auf Art. 27 aEuGVVO aus.

Der EuGH kam in einem ersten Schritt (indirekt) zum Schluss, dass die rumänischen Gerichte gegen Art. 19 Verordnung Nr. 2201/2003 und Art. 27 aEuGVVO verstossen haben (N 33–38). Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt Rechtshängigkeit i.S.v. Art. 19 Verordnung Nr. 2201/2003 auch dann vor, wenn zwei Gerichte verschiedener Mitgliedsstaaten zum einen wegen eines Verfahrens auf Trennung ohne Auflösung der Ehe und zum anderen wegen eines Ehescheidungsverfahrens angerufen werden.⁷⁷ Die rumänischen Gerichte hätten das Scheidungsverfahren daher aussetzen müssen (s. N 38).

In einem zweiten Schritt prüfte der EuGH sodann, ob die Missachtung der Rechtshängigkeitsregeln einen Verstoß gegen den *Ordre public* darstellt, welcher der Anerkennung einer Entscheidung entgegensteht (Art. 34 Ziff. 1 aEuGVVO, Art. 22 lit. a und Art. 23 lit. a Verordnung Nr. 2201/2003). Hierzu hielt er fest, dass die Zuständigkeit des Ursprungsstaates durch das Anerkennungsgericht nicht überprüft werden darf und sich die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 3–14 Verordnung Nr. 2201/2003 erstrecken darf (Art. 24 Verordnung Nr. 2201/2003 und Art. 35 Ziff. 3 aEuGVVO; N 45, 48). Prüfe das Anerkennungsgericht (i.c. das zuerst angerufene Gericht), ob die Rechtshängigkeitsregeln vom Gericht des Ursprungsstaats (i.c. das später angerufene Gericht) richtig angewandt wurden, nehme es zwangsläufig eine Kontrolle der Zuständigkeitsprüfung durch das später angerufene Gericht vor. Eine solche Kontrolle dürfe aber nicht vorgenommen werden (N 51). Auch wenn Art. 24 Verordnung Nr. 2201/2003 bzw. Art. 35 Abs. 3 aEuGVVO nicht ausdrücklich auf die Rechtshängigkeitsregeln von Art. 19 Verordnung Nr. 2201/2003 bzw. Art. 27 aEuGVVO verweise, dürfe das zuerst angerufene Gericht bzw. das Anerkennungsgericht die Anerkennung daher nicht verweigern, da es andernfalls die Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts kontrollieren würde (N 52).

⁷⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003 L 338, S. 1.

⁷⁷ Urteil EuGH vom 6. Oktober 2015, A, Rs. C-489/14, EU:C:2015:654, N 33 f.

P. Urteil vom 12. Dezember 2019, ML gegen Aktiva Finants OÜ,
Rs. C-433/18 – Art. 43 aEuGVVO (Rechtsbehelf gegen
Vollstreckbarkeitsentscheid)

1. Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er einem Verfahren betreffend die Zulassung von Rechtsbehelfen zur weiteren Prüfung nicht entgegensteht, in dem zum einen das mit der Sache befasste Berufungsgericht über die Frage der Zulassung des bei ihm eingelegten Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung auf der Grundlage der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, der bei ihm eingelegten Beschwerde, einer etwaigen Stellungnahme des Rechtsbehelfsgegners und erforderlichenfalls des sonstigen Akteninhalts entscheidet sowie zum anderen die Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung u. a. dann zu erteilen ist, wenn Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Entscheidung bestehen, wenn die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht beurteilt werden kann, ohne die Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung zu erteilen, oder wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund für die Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung vorliegt.
2. Art. 43 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er einem Verfahren zur Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung, bei dem es nicht erforderlich ist, den Rechtsbehelfsgegner vor dem Erlass einer für ihn günstigen Entscheidung anzuhören, nicht entgegensteht.

ML (Wohnsitz in Finnland) wurde von einem Gericht in Estland verurteilt, der estnischen Gesellschaft Aktiva Finants eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. Das Urteil wurde vom erstinstanzlichen Gericht in Helsinki für vollstreckbar erklärt. Dagegen erhob ML Beschwerde beim Berufungsgericht Helsinki. Dieses verweigerte der Beschwerde die Zulassung zur weiteren Prüfung, womit der erstinstanzliche Entscheid bestätigt wurde. Nach finnischem Prozessrecht besteht die Prüfung eines Rechtsbehelfs aus zwei Phasen: In der ersten Phase entscheidet das Berufungsgericht über die Zulassung des eingelegten Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen, wenn die Richtigkeit der Entscheidung ohne Zulassung nicht beurteilt werden kann oder wenn ein anderer schwerwiegender Grund für die Zulassung spricht. Wenn der Rechtsbehelf zugelassen wird, nimmt das Berufungsgericht eine vollständige Prüfung vor. In diesem Zusammenhang wurde dem EuGH die Frage unterbreitet, ob eine nationale Vorschrift, wonach in einer ersten Phase geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung erfüllt sind, mit Art. 43 Ziff. 1 und 3 aEuGVVO vereinbar ist.

Der EuGH rief in Erinnerung, dass mit der aEuGVVO der freie Verkehr der Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen gewährleistet werden soll, indem die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung praktisch automatisch erfolgt (N 23 ff.).⁷⁸ Dabei darf aber der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht beein-

⁷⁸ Urteil EuGH vom 13. Oktober 2011, Prism Investments, Rs. C-139/10, EU:C:2011:653, N 27 f.

trächtig werden.⁷⁹ Um die Wahrung der Verteidigungsrechte sicherzustellen, kann nach Art. 43 Ziff. 1 aEuGVVO jede Partei einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einlegen (N 26 f.). Dabei ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, die Modalitäten dieses Verfahrens zu regeln. Diese dürfen einerseits nicht ungünstiger ausgestaltet sein als die entsprechenden Modalitäten für innerstaatliche Rechtsbehelfe (Grundsatz der Äquivalenz), andererseits dürfen die nationalen Vorschriften die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch verunmöglichen oder übermässig erschweren (Grundsatz der Effektivität) (N 29).⁸⁰ In casu ist die Regelung in der finnischen Prozessordnung allgemein anwendbar, d.h. auch auf innerstaatliche Rechtsbehelfe. Der Grundsatz der Äquivalenz ist daher nicht verletzt (N 31). Was den Grundsatz der Effektivität anbelangt, ist zu berücksichtigen, dass die in den Art. 34 und Art. 35 aEuGVVO für die Ablehnung der Vollstreckbarkeit genannten Verweigerungsgründe auch im Rahmen der Zulassungsprüfung nach finnischem Recht berücksichtigt werden (N 34).⁸¹ Weiter wies der EuGH darauf hin, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht auch die Garantie enthält, dass dieses Gericht alle im konkreten Fall relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen prüfen darf (N 36).⁸² Das treffe vorliegend zu, denn das finnische Berufungsgericht sei ab Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung in der Lage, zu beurteilen, ob die in Art. 34 und 35 aEuGVVO vorgesehenen Verweigerungsgründe einer vertieften Prüfung bedürfen (N 38).

Weiter hatte der EuGH die Frage zu beurteilen, ob Art. 43 Abs. 3 aEuGVVO verletzt ist, wenn im Verfahren um Prüfung eines Rechtsbehelfs der Rechtsbehelfsgegner vor dem Erlass einer für ihn günstigeren Entscheidung nicht angehört wird (N 40 ff.). Denn nach finnischem Prozessrecht muss der Rechtsbehelfsgegner nicht zwingend zur Stellungnahme aufgefordert werden, bevor das Gericht über die Zulassung des Rechtsbehelfs zur weiteren Prüfung entscheidet. Es darf aber keine Entscheidung zulasten des Rechtsbehelfsgegners erlassen, ohne diesen vorher angehört zu haben. Art. 43 Abs. 3 aEuGVVO steht der finnischen Regelung daher nicht entgegen (N 43 f.).

Der EuGH äussert sich in diesem Entscheid zur Kognition der Rechtsbehelfsinstanz, welche umfassend sein muss.⁸³ In der Schweiz steht gegen Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung das Rechtsmittel der ZPO-Beschwerde zur Verfü-

79 Urteil EuGH vom 14. Dezember 2006, ASML, Rs. C-283/05, EU:C:2006:787, N 24.

80 Urteil EuGH vom 13. Dezember 2017, El Hassani, Rs. C-403/16, EU:C:2017:960, N 26.

81 Schlussanträge des Generalanwalts MICHAL BOBEK vom 29. Juli 2019, ML gegen OÜ Aktiva Finants, Rs. C-433/18, EU:C:2019:645, N 51 ff.

82 Urteil EuGH vom 6. November 2012, Otis u.a., Rs. C-199/11, EU:C:2012:684, N 49.

83 Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl. 2009, S. 1777 ff., 1825 f.

gung (Art. 309 lit. a ZPO e contrario). Nach Art. 327a Abs. 1 ZPO kommt der Beschwerdeinstanz bei der Prüfung der Verweigerungsgründe volle Kognition zu. Wird diese Formulierung eng interpretiert, so hält sie den Anforderungen des Übereinkommens nur teilweise stand, müssen doch sämtliche zulässigen Einwände des Schuldners mit freier Kognition geprüft werden können (etwa in Bezug auf die Zuständigkeit zum Exequaturverfahren oder den Anwendungsbereich des LugÜ).⁸⁴

Q. Urteil vom 6. Juni 2019, Ágnes Weil gegen Géza Gulácsi, Rs. C-361/18 – Art. 54 aEuGVVO (Vollstreckbarkeitsbescheinigung); Art. 1 Ziff. 2 lit. a aEuGVVO (sachlicher Anwendungsbereich)

1. Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein mitgliedstaatliches Gericht, bei dem ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gestellt wird, mit der bestätigt wird, dass eine vom Ursprungsgericht erlassene Entscheidung vollstreckbar ist, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der sich das Gericht, das die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat, bei deren Erlass nicht zur Anwendbarkeit dieser Verordnung geäußert hat, prüfen muss, ob der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.
2. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der die Auflösung der sich aus einer faktischen Lebensgemeinschaft ergebenden Vermögensbeziehungen begehrt wird, zu den «Zivil- und Handelssachen» im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gehört und somit in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

Im Jahr 2009 wurde die faktische Lebensgemeinschaft zwischen Frau Weil und Herr Gulácsi von einem ungarischen Gericht aufgelöst und Herr Gulácsi verurteilt, Frau Weil eine Geldsumme infolge der Auflösung des Güterstandes zu bezahlen. Im Jahr 2017 beantragte Frau Weil beim gleichen ungarischen Gericht die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO, um das Urteil im Vereinigten Königreich, wo Herr Gulácsi wohnt, vollstrecken zu lassen. Das ungarische Gericht wollte vom EuGH wissen, ob es im Rahmen der Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 53 EuGVVO prüfen darf, ob die Klage, die zum Urteil aus dem Jahr 2009 geführt hat, in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Der EuGH prüfte vorweg, welche Verordnung nach dem Übergangsrecht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt. Hierzu führte er aus, dass nach Art. 66 EuGVVO auf den Zeitpunkt der *Einleitung* des Verfahrens abzustellen ist: Verfahren, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet wurden, unterstehen der EuGVVO, wohingegen auf Verfahren, die vorher eingeleitet worden waren, die aEuGVVO zur Anwendung kommt. Da im vorliegenden Fall die Klage, die zur Entscheidung ge-

⁸⁴ Weitergehende Kritik an Art. 327a ZPO bei BSK LugÜ-HOFMANN & KUNZ, supra, Fn. 75, Art. 43 N 50, welche Autoren diese Bestimmung jedoch sehr eng interpretieren.

führt hat, im Jahr 2009 eingeleitet worden war, ist die aEuGVVO anwendbar (N 23 ff.).

Sodann untersuchte der EuGH die Frage, ob das ungarische Gericht, bei welchem der Antrag auf Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung gestellt wurde, zu prüfen hat, ob der Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der aEuGVVO fällt. In diesem Zusammenhang betonte der EuGH einerseits die Rechtssicherheit, auf der das Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der Union beruht (N 28), und andererseits die Notwendigkeit, eine rasche und effiziente Vollstreckung zu gewährleisten. Das Verfahren um Erteilung der Vollstreckbarkeit darf nach dem 17. Erwägungsgrund der aEuGVVO nur eine einfache formale Prüfung der erforderlichen Schriftstücke umfassen (N 29 f.).⁸⁵ Die Funktion der Bescheinigung nach Art. 54 aEuGVVO besteht darin, die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung so zu erleichtern, dass sie fast automatisch erfolgt (N 32).⁸⁶ Die Zuständigkeitsprüfung durch das Gericht, welches die Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausstellt, schliesst unmittelbar an das vorherige (Erkenntnis-)Verfahren an (N 36).⁸⁷ Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dass das Gericht, welches die Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausstellt, auch die Anwendbarkeit der aEuGVVO prüft. Dies gelte insbesondere dann, wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hatte, sich überhaupt nicht zur Anwendbarkeit der aEuGVVO geäußert hatte (N 33). Der EuGH fand, dass diese Schlussfolgerung umso mehr einleuchte, als es *dem Vollstreckungsgericht untersagt sei, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen*, zumal die Anerkennungsverweigerungsgründe abschliessend geregelt seien (N 35).

Dieses *obiter dictum* des EuGH überrascht. Es kann nur dahin verstanden werden, dass das Zweitgericht in keinem Fall überprüfen darf, ob die zu exequaturisierende Entscheidung in den sachlichen Anwendungsbereich der Instrumente fällt. Eine solche Beschneidung der Kognition, die der EuGH mit der geschlossenen Liste der Verweigerungsgründe begründet, widerspricht einer Reihe von Prinzipien, die bisher als gesichert gelten konnten. Vorab ist nämlich zwischen Anwendungsbereich und Verweigerungsgründen scharf zu unterscheiden: Dass die anzuerkennende Entscheidung eine LugÜ- oder EuGVVO-Entscheidung ist, hat als ungeschriebene, jedoch selbstverständliche Anerkennungs*voraussetzung* zu gelten, und nicht als Verweigerungsgrund (welcher durchaus dem *numerus clausus* untersteht). Das Zweitgericht wird auch in Zukunft einen LugÜ-Anerkennungsantrag ohne Weiteres abweisen, wenn er sich auf ein Vaterschaftsurteil bezieht. Gleichzeitig kollidiert die vorliegende Urteilsbegründung unmittelbar mit dem Umstand, dass die Vorlage der

85 Mit Verweis auf das Urteil EuGH vom 13. Oktober 2011, Prism Investments, Rs. C-139/10, EU:C:2011:653, N 27 f.

86 Mit Verweis auf das Urteil EuGH vom 6. September 2012, Trade Agency, Rs. C-619/10, EU:C:2012:531, N 41.

87 Urteil EuGH vom 28. Februar 2019, Korana, Rs. C-579/17, EU:C:2019:162, N 39 und 41. Dazu vorne Ziff. II.A.

Vollstreckbarkeitsbescheinigung durch das ersuchende Gericht *nicht obligatorisch* ist. Vielmehr kann nach klarem Wortlaut von EuGVVO und LugÜ das Zweitgericht von der Vorlage absehen, wenn es eine weitere Klärung für nicht erforderlich hält (Art. 55 Ziff. 1 aEuGVVO/LugÜ).⁸⁸ Nicht zuletzt widerspricht das vorliegende Urteil auch der früheren Rechtsprechung, wonach die Verweigerungsgründe eine doppelte Kontrolle durch Erst- und Zweitgericht bedeuten.⁸⁹ Dasselbe müsste ja umso mehr auch für die *Anerkennungsvoraussetzungen* gelten.

In der Folge prüfte der EuGH, ob die Auflösung der faktischen Lebensgemeinschaft in den sachlichen Anwendungsbereich der aEuGVVO fällt. Art. 1 Ziff. 2 lit. a aEuGVVO schliesst die ehelichen Güterstände aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Der Begriff «eheliche Güterstände» umfasst die vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich unmittelbar aus der Ehe oder ihrer Auflösung ergeben (N 41).⁹⁰ In casu waren die Parteien nicht durch eine Ehe verbunden, sodass sich aus der faktischen Lebensgemeinschaft ergebende Vermögensbeziehungen nicht als ehelicher Güterstand eingestuft werden können (N 42). Das wird durch die Revision von Art. 1 Ziff. 2 lit. a EuGVVO bestätigt: Danach wurde die Bereichsausnahme ausgedehnt auf Verhältnisse, die mit der Ehe vergleichbar sind (N 39, 44). Soll dieser Änderung nicht jegliche Bedeutung genommen werden, kann Art. 1 Ziff. 2 lit. a aEuGVVO eine faktische Lebensgemeinschaft nicht erfassen (N 44).

R. Urteil vom 4. September 2019, Alessandro Salvoni gegen Anna Maria Fiermonte, Rs. C-347/18 – Art. 53 EuGVVO
(= Art. 54 aEuGVVO/LugÜ, Vollstreckbarkeitsbescheinigung)

Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission vom 26. November 2014 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass es dem Ursprungsgericht, bei dem die Ausstellung der in diesem Art. 53 vorgesehenen Bescheinigung in Bezug auf eine rechtskräftige Entscheidung beantragt wird, nicht erlaubt, von Amts wegen zu prüfen, ob gegen die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt 4 dieser Verordnung verstossen wurde, um den Verbraucher über einen eventuell festgestellten Verstoss zu informieren und es ihm zu erlauben, in Kenntnis der Sachlage die Möglichkeit zu erwägen, von dem in Art. 45 der genannten Verordnung vorgesehenen Rechtsbehelf Gebrauch zu machen.

88 So deutlich auch im Urteil EuGH vom 6. September 2012, Trade Agency, Rs. C-619/10, EU:C:2012:531, N 41 f.

89 EuGH vom 6. September 2012, Trade Agency, Rs. C-619/10, EU:C:2012:531; siehe auch ALEXANDER R. MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2020 (im Erscheinen), N 1527.

90 Mit Verweis auf das Urteil EuGH vom 27. März 1979, de Cavel, Rs. 143/78, EU:C:1979:83, N 7.

Rechtsanwalt Salvoni, der in Mailand eine Anwaltskanzlei führt, erwirkte bei den Gerichten in Mailand den Erlass eines Mahnbescheids gegen Frau Fiermonte (Wohnsitz Hamburg) für seine erbrachten Dienstleistungen. Nachdem der Mahnbescheid unwidersprochen geblieben war, beantragte Herr Salvoni zum Zwecke der Vollstreckung bei demselben italienischen Gericht eine Bescheinigung gemäss Art. 53 EuGVVO. Das Gericht traf dabei von Amtes wegen Abklärungen zur Tätigkeit von Rechtsanwalt Salvoni und stellte fest, dass er seine Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet hatte und zu der Zeit, als er Frau Fiermonte rechtlich beraten hatte, in Deutschland wohnte. Es war der Auffassung, dass der Mandatsvertrag zwischen Herrn Salvoni und Frau Fiermonte als Verbrauchervertrag zu qualifizieren sei und der Mahnbescheid daher unter Verstoß gegen Abschnitt 4 des Kapitels II EuGVVO erlassen worden war. Nach Art. 53 EuGVVO könne das Gericht von Amtes wegen beschliessen, den beklagten Verbraucher über den möglichen Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln zu informieren (und damit auch über die Möglichkeit, der Anerkennung des Mahnbescheids zu widersprechen).

Der EuGH prüfte zunächst, ob das Gericht, das die Bescheinigung gemäss Art. 53 EuGVVO ausstellt, in Ausübung einer Rechtsprechungstätigkeit i.S.v. Art. 267 AEUV⁹¹ handelt und die innerstaatlichen Gerichte daher überhaupt befugt sind, dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung zu unterbreiten. Der EuGH hatte bereits in der Rechtssache *Korana*⁹² entschieden, dass das Ursprungsgericht richterliche Aufgaben wahrnimmt, wenn es prüft, ob es für die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung zuständig ist. Diese Lösung beschränkt sich laut EuGH nicht auf Fälle, in denen die Zuständigkeit für die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung strittig ist. Das Ursprungsgericht nimmt allgemein gerichtliche Aufgaben wahr, wenn ein Teil der in der Bescheinigung zu übermittelnden Angaben in der (zu vollstreckenden) Entscheidung nicht enthalten ist oder eine Auslegung der Entscheidung erfordert oder strittig ist. In diesen Fällen schliesst das Gericht an das vorherige Gerichtsverfahren an (N 30).

In der Sache verneinte der EuGH dann aber die Befugnis des mit der Bescheinigung befassten Gerichts, von Amtes wegen zu prüfen, ob die Entscheidung unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregeln der EuGVVO erlassen wurde. Der EuGH begründete dies zum einen mit Art. 42 EuGVVO: Während Art. 42 Abs. 2 lit. b EuGVVO im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer einstweiligen oder sichernden Massnahme vorschreibt, dass die Bescheinigung des Ursprungsgerichts speziell bestätigen muss, dass dieses für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig war, fehlt ein solches Erfordernis für die Vollstreckung von Entscheidungen ge-

91 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl 2012, C 326, S. 49.

92 Urteil EuGH vom 28 Februar 2019, *Korana*, Rs. C-579/17, EU:C:2019:162, N 39 ff., dazu auch vorne Ziff. II.A. Siehe ferner Urteil EuGH vom 6. Juni 2019, *Weil*, Rs. C-361/18, EU:C:2019:473, N 36, dazu vorne Ziff. II.Q.

mäss Art. 42 Abs. 1 lit. b EuGVVO. Das widerspiegelt sich auch im Formular in Anhang I EuGVVO und steht im Einklang damit, dass in den anderen Fällen das mit der Bescheinigung befasste Gericht identisch ist mit dem Gericht, das die Entscheidung in der Sache gefällt und seine Zuständigkeit ausdrücklich oder stillschweigend begründet hat (N 34 ff.). Zum anderen sehe Art. 53 EuGVVO nicht vor, dass das Gericht Aspekte des Rechtsstreites wie die Zuständigkeit zu prüfen hätte. Vielmehr habe die Ausstellung der Bescheinigung fast automatisch zu erfolgen (N 38).